

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.
2. Subvention für den Kirchenbauverein in Pöschbaum.
3. Klage gegen die Pfarrpfünde Baumgarten auf Bezahlung der beim Baue des Pfarrhofes erwachsenen Kosten für Hand- und Zugarbeiten.
4. Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und Lehrlinge.
5. Anmerkung von Pfandrechten an verkäuflichen Gewerben im Gewerbebuche.
6. Befehung von Objekten mit Vorbehalts-Eigentumsmarken durch Pfandleiher.
7. Berechtigung der Schuhmacher zum Einkaufe und Wiederverkaufe alter Schuhe.
8. Einschränkung der Unfallversicherungspflicht bei baulichen Hilsgewerben.
9. Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben.
10. Deponierung des Sprengmittels Ammonal.
11. Dienst- und Arbeitsstellenvermittlung nach dem Auslande.
12. Lohnverhältnisse in Argentinien.
13. Musterstatut für ein Pensionsinstitut für Privatbeamte.
14. Verbot des Tragens ordensähnlicher Decorationen.
15. Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.
16. Regelung des Wagenverkehrs auf dem Rajchmarke im IV. Bezirke.
17. Grundabteilungen.
18. Der Pferdefleischverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

19. Meldevorschrift.
20. Vorschrift über die Benützung des Handaufzuges im Zentral-Pferdeschlachthause.
21. Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an ungarische Staatsangehörige, beziehungsweise in Ungarn lebende Oesterreicher.
22. Gift-Verschleiß.
23. Zwangsverpachtung von Witwenfortbetrieben.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

24. Urlaube für die Kindergärtnerinnen.

Magistrat:

25. Ergänzung der Gewereregistervorschrift.
26. Zentralisierung der Amtshandlungen über Erwerbsteueraufteilungen.
27. Vereinfachung der Berechnung der von den Gemeindevermittlungsämtern verhängten Geldstrafen, beziehungsweise Geldbußen.
28. Selbständige Aktenverledigung durch die Steueramts-Abteilungen.
29. Beistellung von Kanzleierfordernissen.
30. Requisitionsverfahren in Steuerrekursions-Angelegenheiten.
31. Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Militärtaxe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.

I.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 5. Dezember 1907, M. Abt. XIV, 7251/07:

In Erledigung des Ansuchens der Felsdorfer Kunststeinwerke Wilhelm Sager jun. wird die Verwendung der von demselben im Vereine mit dem Baumeister Anton Quixner erzeugten Betonstufen mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen mit beiderseitigem Auflager, wie zur Herstellung von freitragenden Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, enthaltenen Bestimmungen und unter der weiteren Bedingung für zulässig erklärt, daß Herr Baumeister Anton Quixner die im P. 2 dieser Bestimmung geforderte Überwachung und Haftung zu übernehmen habe.

Die beigebrachte Zeichnung wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittel.

* * *

II.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 3. Juli 1908, M. Abt. XIV, 372/08:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Michael Kruckenfeller in Kledering Nr. 43 bei Wien und des Herrn Johann Hangar, Baumeister, XV., Turnergasse 21, wird die Verwendung der von ersterem erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß die mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, Magistrats-Abteilung XIV, 5093/06, für Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen erlassenen Bestimmungen genau eingehalten werden. Die im § 2 dieses Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung hat Herr Johann Hangar, Baumeister, XV., Turnergasse 21, zu übernehmen.

* * *

Der oben zitierte Erlaß des Wiener Magistrates vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, hat folgenden Wortlaut:

Für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten in Wien haben an Stelle der bisher an die unten bezeichneten Firmen erlassenen Vorschriften vom 15. September 1906 an nachstehende

Bestimmungen

zu gelten.

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für den Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1.50 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagerten nicht treibenden Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen reifen, kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitt bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längsrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschichte der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig

verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchfestigkeit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikzeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Verlesen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort verlegt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubefichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen, und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den errichteten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde zu legenden Belastungsannahme $2\frac{1}{2}$ -fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf.

b) Durch Stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Erfassstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Erfassstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufordern, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Kuglast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfacher Eigengewichte und fünffacher Kuglast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanspruchten, beziehungsweise wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Hiermit werden die Bedingungen der den nachstehend bezeichneten Firmen erteilten Bewilligungen (Magistrats-Erlässe vom 14. August 1897, M. Z. 152218 ex 1897, 29. Dezember 1903, M. Z. 7750 ex 1903, 25. Juli 1898, M. Z. 28575 ex 1898, 16. Oktober 1900, M. Z. 98802 ex 1900, 6. Oktober 1904, M. A. XIV, 1833 ex 1904, 13. Juni 1905, M. A. XIV, 9083 ex 1905 und 26. April 1906, M. A. XIV, 725 ex 1906, am 8. August 1905, M. A. XIV, 6437 ex 1904, 15. März 1906, M. A. XIV, 217 ex 1906) zurückgenommen.

Es bleibt jedoch diesen Firmen das Recht gewahrt, bei Bauten, welche vor dem 15. September 1906 in Angriff genommen worden sind, und bei denen in den genehmigten Bauplänen auch die Anwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen ausgewiesen ist, diese Stufen nach Maßgabe der für die betreffende Unternehmung seinerzeit erlassenen Vorschriften ausführen zu dürfen.

Hievon werden die Unternehmungen:

Josef Neumüller & Komp., Zementwarenfabrik, III., Obere Biaduktgasse 2.

Pittel & Brausewetter, Betonbau-Unternehmung, IV., Margaretenstraße 2.

Adolf Baron Pittel, Zementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung, Weissenbach an der Triefling.

Karl Holzmann & Komp., Bauunternehmer, IV., Frankenberggasse 14.

Michael Wimmer, Zementwarenfabrik, XXI., Floridsdorf, Plankenbäcklergasse 17.

Josef Rauch, Baumeister, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabethgasse 48.

Ed. Aß & Komp., Betonbau-Unternehmung, IX., Riechtensteinstadtstraße 41.

Max Emmer & Komp., Betonbau-Unternehmung, XIX., Heiligenstädterstraße 3.

Der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein, die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, endlich das Stadtbauamt, letzteres mit der Aufforderung, bei Anträgen über die Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen in Zukunft die oben ersichtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, in Kenntnis gesetzt.

2.

Subvention für den Kirchenbauverein in Pressbaum.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1908 (M. Abt. VIII a 74408):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k.

Verwaltungsgerichtshofes Truxa, Dr. Ritter v. Popella, Ritter v. Falser und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Appaltrern, über die Beschwerde des Franz Schumeyer in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 6. Juni 1906, Z. 7512, betreffend eine Subvention für den Kirchenbauverein in Pressbaum, nach der am 25. Jänner 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vertrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrats-Kommissärs Dr. Alexander Pferringer, in Vertretung des belangten Gemeinderates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Am 6. Juni 1906 hat der Wiener Gemeinderat beschlossen, dem Kirchenbauverein in Pressbaum eine Subvention von 1000 K zu bewilligen. Maßgebend für diese Bewilligung war, wie aus den Bezugssalten hervorgeht, die Erwägung, daß sowohl die Gemeinde Pressbaum selbst, als auch die beteiligten Grundbesitzer der Gemeinde Wien gegenüber bei der wasserrechtlichen Verhandlung über das Detailprojekt der Zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung ein außerordentliches Entgegenkommen bewiesen hatten und dadurch ein Ausgleich bei den Entschädigungsansprüchen ermöglicht wurde. In dankbarer Anerkennung dieser wohlwollenden Haltung wurde dem Gemeinderate empfohlen, eine derzeit in Pressbaum eingeleitete Aktion zu unterstützen, deren Ziel die Herstellung einer neuen Ortskirche an Stelle der alten, nicht mehr ausreichenden bildet.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher im wesentlichen der Standpunkt vertreten wird, daß dieser Beschluß gegen die Bestimmungen der §§ 35 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, und gegen den Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, verstoße.

Der Gerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Gemäß Artikel 9, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, können Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verpflichtet werden, wenn ihnen die Pflichten des bürgerlichen Patronats obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht oder wenn sie grundbüchlerlich sichergestellt ist. Durch diese Bestimmung, sowie in den Bestimmungen des 2. Alinens des Artikels 9, dann der Artikel 10 und 11 wurde also der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß für die einzelnen Staatsbürger die gesetzliche Verpflichtung zur Beitragsleistung für Kultus-, Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecke einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, beziehungsweise zu Leistungen an Organe der Religionsgenossenschaft, von gewissen besonderen Rechtstiteln abgesehen, lediglich aus dem Angehörigkeitsverhältnisse zu der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft fließt.

Die Stellung der Ortsgemeinde, welche nach der zur Zeit der Erlassung des interkonfessionellen Gesetzes in Geltung befindlichen Gesetzgebung in gewissen Beziehungen als Trägerin der gesamten Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarrlinge gegenüber der katholischen Kirche fungierte, wurde durch diese Bestimmung an sich nicht berührt, wohl aber hatte der im Artikel 9 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bei der Repartierung jener Beiträge durch die Gemeinde zur Geltung zu kommen, welche für die Kultuszwecke von der Gemeinde aufzubringen waren, wobei zu bemerken kommt, daß sich analoge Bestimmungen schon vor Erlassung des interkonfessionellen Gesetzes in den für einzelne Länder erlassenen Konkurrenzgesetzen und Konkurrenzvorschriften vorfinden.

Auf demselben Prinzip beruht auch § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, durch welchen den Ortsgemeinden alle ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung zukommenden oder auferlegten, einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten — mit Ausnahme der Patronatsrechte — abgenommen und den Pfarrgemeinden übertragen wurden, für deren Konstituierung und Vertretung die Erlassung näherer Vorschriften im Wege eines besonderen Gesetzes in Aussicht gestellt wurde. Hiedurch wurde, wie sich auch aus dem Motivenberichte zur Gesetzesvorlage ergibt, der Ortsgemeinde ihre bisherige Funktion als Trägerin der Gesamtrechte und Verbindlichkeiten der Parochianen abgenommen und die aus dieser Funktion fließenden Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarrgemeinde übertragen.

Der Gerichtshof konnte nicht finden, daß der in Rede stehende Beschluß mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehe.

Wenn die Gemeinde Wien in dankbarer Anerkennung des Entgegenkommens, welches die Gemeinde Pressbaum und die dortige Bevölkerung bei der Verhandlung über das Wasserleitungsprojekt der Gemeinde Wien erwiesen hatten, die Gewährung der Subvention von 1000 K an den Kirchenbauverein in Pressbaum beschlossen hat, so war für die Gemeinde Wien der unmittelbare Zweck dieses Beschlusses, der Gemeinde Pressbaum und der dortigen Bevölkerung die Erkenntlichkeit für ihr Verhalten bei der wasserrechtlichen Verhandlung zu erweisen, demnach stellt sich diese Auslage vom Standpunkte der Gemeinde Wien und der Wiener Steuerträger aus als ein Aufwand für das Wasserleitungsunternehmen dar. Das Mittel, diese Erkenntlichkeit zum Ausdruck zu bringen, war die Förderung einer von der Bevölkerung in Pressbaum eingeleiteten, die Interessen derselben berührenden Aktion. Daß diese letztere die Gemeinde Wien in keiner Weise berührende Aktion, nämlich die Erbauung einer Kirche in Pressbaum, einen konfessionellen Zweck verfolgt, kommt nicht in Betracht, weil für die Gemeinde Wien eben der erstbezeichnete, nämlich die Förderung des Wasserleitungsunternehmens, maßgebend ist.

Die Behauptung des Beschwerdeberechtigten, der Beschluß könne gar nicht den Zwecken der Wasserleitung dienen, weil durch die Erkenntlichkeit für ein schon bewiesenes Entgegenkommen doch für die künftigen Zwecke der Wasserleitung nichts erreicht werde, widerlegt sich schon durch die Erwägung, daß die Erkenntlichkeit für ein bewiesenes Entgegenkommen gewiß auch geeignet ist, die künftige Haltung der Bevölkerung bei der Durchführung des Wasserleitungsbaues zu beeinflussen.

Aus dieser Sachlage aber folgt, daß der einzelne Steuerträger, der allenfalls in der Zukunft zur Amortisierung des investierten Anlehens, aus dem die Subvention gewährt werden soll, durch seine Umlagen beitragen und daher auf diesem Wege unter Umständen zur Deckung der in Rede stehenden Auslage herangezogen werden wird, diesen Beitrag nicht für Kultuszwecke der Pfarrgemeinde Preßbaum, für welche aus dem Titel der Pfarrangehörigkeit aufzukommen die katholischen ebenjowenig als die akatholischen Steuerträger Wiens verpflichtet wären, leisten wird, daß er vielmehr diese Leistung für die Zwecke des Wasserleitungsunternehmens setzt, also für eine Angelegenheit, welche zweifellos gemäß § 46 des Wiener Gemeindestatutes in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Die fragliche Maßnahme könnte nur dann als im Widerspruch mit Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes stehend bezeichnet werden, wenn dem Artikel 9 die Bedeutung beigelegt werden wollte, daß der Gemeinde überhaupt und unter allen Umständen eine, wenn gleich für die allgemeinen Gemeindeinteressen dienende Maßnahme unter Heranziehung aller Gemeindeglieder zu treffen unterliegt sei, wenn sie zugleich dem Zwecke einer Kirche oder Religionsgenossenschaft dient. Eine solche Auslegung darf jedoch nicht in den Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes hineingetragen werden, es wäre dies nicht ein Ausfluß der Anerkennung der Selbständigkeit, der gleichen Berechtigung und wechselseitigen Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften und der Bekenntnisse. Ein solches Verbot, allgemeine Interessen durch die Gesamtheit zu verfolgen, weil gleichzeitig auch spezielle Interessen einer Kirche gefördert werden, wäre nichts anderes, als ein Verzicht auf den eigenen Nutzen, um fremden Nutzen nicht zu fördern, wurde also geradezu Mißgunst und Abneigung zwischen den Anhängern der verschiedenen Bekenntnisse voraussetzen, ein Standpunkt, welchen das interkonfessionelle Gesetz gewiß nicht eingenommen hatte. Daß aber der Beschluß, im Interesse des Wasserleitungsunternehmens dem Kirchenbauverein von Preßbaum eine Subvention zuzuwenden, nicht gegen den vorzitierten § 35 verstößt, liegt auf der Hand, da durch diesen Beschluß die Gemeinde Wien gewiß nicht in die nach dem Gesetze der Pfarrgemeinde Preßbaum zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten eingegriffen hat.

Aus diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Klage gegen die Pfarrpfünde Baumgarten auf Bezahlung der beim Baue des Pfarrhofes erwachsenen Kosten für Hand- und Zugarbeiten.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1908, G.-Z. No. I, 19/8, 1:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache des R. B., k. k. Baurat und Baumeister in Wien, Klägers, vertreten durch Dr. Franz Pr a n t e r wider die römisch-katholische Pfarrkirche Pfarrpfünde zu Baumgarten an der Wien, Beklagte, vertreten durch die k. k. n.-ö. Finanzprokurator wegen 12.505 K infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 25. November 1907, G.-Z. Bc. IV, 245/7, 10, womit über Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 24. September 1907, G.-Z. Cg. V. 249/7, 6, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird teilweise stattgegeben und das angefochtene Urteil des Berufungsgerichtes dahin abgeändert, daß die beklagte römisch-katholische Pfarrpfünde zu Baumgarten an der Wien schuldig ist, dem Kläger den Betrag von 10.886 K 1 h nebst 5 Prozent Zinsen, seit 16. April 1907, sowie nebst der besonders zu vergütenden Urteilgebühren die Kosten aller drei Instanzen im Betrage von 554 K 75 h binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die auf § 530, Z. 4 Z.-P.-D. sich berufende Revision erscheint größtenteils gerechtfertigt.

Das Kirchenbaunormale vom 22. Mai 1805, Nr. 62 Pol. G.-S., verpflichtet die eingepfarrten Gemeinden, unentgeltlich die Hand- und Zugarbeiten für Pfarrhofbaulichkeiten zu leisten. Wird ein solcher Bau also einem Baumeister vertragsmäßig übertragen, so ist es Sache des Bestellers, die unentgeltliche Leistung dieser Hand- und Zugarbeiten oder aber die Beibringung der hierfür entfallenden Beträge zu veranlassen. Sind solche Arbeiten dem Baumeister übertragen worden, so haftet ihm für deren Bezahlung der Besteller nach den Grundsätzen des a. b. G. B.

Der Baumeister kann nicht etwa im Sinne des § 1042 a. b. G. B. direkt gegen die Konkurrentenpflichtigen einen Anspruch erheben, weil deren Beitragspflicht nicht auf Bestimmungen des Privatrechtes, sondern des öffentlichen Rechtes beruhen.

Dem Baumeister gegenüber sind sie aber öffentlichrechtlich nicht verpflichtet, und auch das Privatrecht bietet ihm keine Handhabe gegen sie vorzugehen.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, hat obiges Baunormale abgeändert.

In § 35 des zitierten Gesetzes ist ausgesprochen, daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gemeinden den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, nunmehr den Pfarrgemeinden gebühren und obliegen.

Obwohl solche noch nicht gesetzlich konstituiert sind, steht die Vorschrift des § 35 bereits in Wirksamkeit und es haben nach der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1978, mittlerweile die Gemeindevertretungen ihre Angelegenheiten zu besorgen.

Hiermit wird nicht etwa den Ortsgemeinden die Verpflichtung auferlegt die der begrifflich von ihr verschiedenen Pfarrgemeinden obliegenden Lasten auf sich zu nehmen, was ja im Verordnungswege gar nicht geschehen könnte, sondern nur die durch ihr Organ, die Gemeindevertretung, die der Pfarrgemeinde zukommenden Verpflichtungen auf jene zu repartieren, die begrifflich der Pfarrgemeinde angehören und die eingehobenen Beiträge gesetzmäßig zu verwenden.

Die Gemeindevertretung kommt aber damit nur einer öffentlichrechtlichen Pflicht nach, sie kann von den ordentlichen Gerichten nicht zu deren Erfüllung verhalten werden.

Die Pfarrgemeinde selbst ist, abgesehen davon, daß auch ihre Verpflichtung nicht privatrechtlichen Charakter hat, noch nicht konstituiert, es mangelt ihr bis jetzt die Eigenschaft eines Rechtssubjektes.

Die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Pfarrpfünde als Bestellerin der Arbeit auch für deren Entlohnung aufzukommen hat, ist somit richtig.

Unrichtig jedoch erscheint dessen weitere Ansicht, sie sei ihrer Verpflichtung dadurch ledig geworden, daß in den Vertrag die Verpflichtung des Klägers aufgenommen wurde, die auf Hand- und Zugarbeitskosten entfallende Quote seiner Verdiensthöhe nur von den zur Zahlung dieser Kosten verpflichteten Faktoren anzupfechen.

Das Berufungsgericht sagt, diese Klausel enthalte einen klaren Verzicht, sei vom Kläger spontan schon in seine Offerte aufgenommen worden, und es könnte daher von einem Irrtum in den er geführt wurde, keine Rede sein.

Von einer Spontaneität kann jedoch nicht gesprochen werden, da in dem Bestande des Urteiles erster Instanz enthalten ist, daß diese Klausel vorgezeichnet war. Ein Verzicht aber mußte deutlich erklärt sein; es ist nicht einmal behauptet, daß der Kläger, selbst nur eventuell auf einen bedeutenden Teil seines Lohnes habe verzichten wollen.

Eine vernünftige und der Vorschrift des § 914 des Allg. bürgerl. G.-B., daß die Vertragsauslegung so vorgenommen werden sollte, daß der Vertrag von Wirkung sei, entsprechende Interpretation der erwähnten Klausel muß dahin gehen, daß dem Unternehmer der Arbeit seine Entlohnung nicht illusorisch gemacht werden sollte und wollte, daß somit die Absicht und der Sinn der gebrauchten Worte dahin ging, der Kläger habe sich an die zur Zahlung der Hand- und Zugarbeiten verpflichteten Faktoren zu halten, wenn überhaupt solche Faktoren, das ist physische oder juristische Personen existieren, gegen die er seine Ansprüche (und seine Ansprüche sind nur privatrechtlicher Natur, die vor Gericht geltend gemacht werden müssen) durchsetzen könnte. Solche Personen existieren aber nicht. Hiermit erscheint die Klausel als eine wirkungslose.

Und würde selbst diese Auslegung nicht herangezogen werden wollen, so würde dadurch, daß die Aufnahme der Klausel von der Behörde verlangt wurde und gerade deshalb der Kläger von vornherein jedwede Vermutung, daß diese Klausel für ihn gar keinen sachlichen Inhalt habe und daß es niemanden gebe, von dem er den entfallenden Betrag eintreiben könne, ausschließen müßte ein Irrtum von der Qualität der §§ 871 ff. a. b. G. B., in ihm erregt worden sein, welcher den Gegenkontrahenten zur Leistung der Vergütung verpflichtet.

Nachdem es sich aber um die Bezahlung von Hand- und Zugarbeiten handelt, ist aber diese Vergütung gleich der angesprochenen Summe. Durch diese Erwägung wird die teilweise Stattgebung der Revision gerechtfertigt.

Was aber die Abweisung des Begehrens um Zuspruch von stufenweise berechneten Verzugszinsen wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der übrigen Bausummenraten betrifft, so enthält die Revision keine Andeutung darüber, aus welchem Grunde die Rechtsansicht der Untergeichte eine unrichtige sein sollte. Das Erstgericht hat jedes Verschulden der Beklagten an einer Verzögerung wegen Mangels der Behauptung entsprechender Tatsachen ausgeschlossen, das Berufungsgericht hat sich darüber nicht geäußert und das Revisionsgericht vermag, da in diesem Punkte kein Angriff auf die Rechtsansicht der ersten Instanz erfolgt war, keine Änderung, ja nicht einmal eine Überprüfung vorzunehmen.

Die Abweisung in diesem Punkte ist jedoch von geringer Bedeutung, weshalb nach §§ 43 und 50 Z.-P.-D. dem Kläger die vollen Kosten aller drei Instanzen zugesprochen wurden.

4.

Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und Lehrlinge.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1908, Z. IV-1261 (M. Abt. XVIII, 2419/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Über eine Anfrage, ob seitens einer Genossenschaft eine ausschließliche für Gehilfen bestimmte genossenschaftliche Krankenkassa errichtet und bezüglich der Lehrlinge der Beitritt zur Bezirkskrankenkassa beschlossen werden könne, hat das

Handelsministerium mit Erlaß vom 12. März 1908, Z. 38951, folgendes eröffnet:

Während die Gewerbege nossenschaften nach § 121 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, verpflichtet waren, zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung eigene Krankenkassen zu gründen oder bestehenden Krankenkassen beizutreten, die Einzelversicherung genossenschaftsangehöriger Gehilfen demnach unzulässig war, ist nach § 121 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die Errichtung genossenschaftlicher Krankenkassen, beziehungsweise der korporative Beitritt zu einer bestehenden, nach dem R. V. G. eingerichteten Krankenkassa nicht mehr eine obligatorische, sondern eine bloß fakultative Angelegenheit der Gewerbege nossenschaften.

Es ist daher nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr unzulässig, daß die Genossenschaft es ihren Mitgliedern überläßt, bei welcher Krankenkassa sie die ihnen durch das R. V. G. auferlegte Verpflichtung zur Versicherung ihrer Hilfsarbeiter gegen Krankheit erfüllen.

Durch die Gewerbege setznovelle vom 5. Februar 1907 wird bezüglich der Krankenversicherung der Genossenschaftsangehörigen eine weitere Abänderung gegenüber den bisher in Geltung gestandenen Normen insofern geschaffen, als die früher unstatthafte Versicherung der Gehilfen und der Lehrlinge in einer gemeinsamen genossenschaftlichen Krankenkassa für zulässig erklärt wird.

Gleichzeitig wird jedoch ausgesprochen, daß diese gemeinsame genossenschaftliche Krankenkassa nicht die einzige zulässige Art der genossenschaftlichen Lehrlingsversicherung ist, sondern daß für die Lehrlinge auch eigene — nimmehr unter die in § 11 R. V. G. angeführten Klassen fallende genossenschaftliche Anstalten zur Krankenversicherung (Lehrlingskrankenkassen) errichtet, beziehungsweise bestehende derartige Klassen aufrecht erhalten werden können — ähnlich wie der aus der Gewerbege setznovelle vom Jahre 1897 unverändert übernommene letzte Absatz des § 106 in Errichtung eigener Krankenkassen für die Hilfsarbeiter nach § 73 lit. d Gew. Ord. vorsieht.

Die Absicht des Gesetzgebers bestand zweifellos darin, die Fürsorge der Genossenschaften für erkrankte Lehrlinge durch eigene genossenschaftliche Einrichtungen, welche bisher nur bei vorübergehender Befreiung der Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht durchführbar war, nimmehr im Rahmen des R. V. G. zu ermöglichen. Dies geht auch aus der Bestimmung des Artikels III, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, hervor, mit welcher die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 R. V. G. außer Kraft gesetzt werden.

Hingegen liegt kein zwingender Grund vor, aus der Fassung der Absätze 1 und 2 des § 121 i. e. cit. herauszulesen, daß für den Fall der Gründung einer genossenschaftlichen Krankenkassa für Gehilfen und bei Nichterrichtung einer eigenen genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassa die Lehrlinge auch bei der genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassa versichert werden müßten.

Den Genossenschaften wird daher das Recht nicht abgesprochen werden können, für ihre Gehilfen eine eigene genossenschaftliche Krankenkassa zu errichten, und bezüglich der Lehrlinge den Beitritt zur Bezirkskrankenkassa, beziehungsweise zu einer anderen nach dem R. V. G. eingerichteten Krankenkassa zu beschließen, oder aber auch es dem Ermessen der einzelnen Mitglieder zu überlassen, bei welcher Krankenkassa sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Versicherung der Lehrlinge nachkommen wollen.

5.

Anmerkung von Pfandrechten an verkäuflichen Gewerben im Gewerbebuche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April 1908, I a 1406/2, M. Abt. XVII, 2104/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Mit dem Bescheide des Wiener Magistrates vom 13. März 1907, Z. 8469, wurde die Eintragung der Übertragung des Eigentums an dem im Standorte Wien bestehenden verkäuflichen Schankgewerbe von D. B. an K. P. in das Vormerkbuch über verkäufliche Gewerbe bewilligt, zugleich aber dem Antrage der D. B. auch das ihr an diesem Gewerbe zustehende, noch unter dem früheren Eigentümer erwirkte gerichtliche exekutive Pfandrecht in das Vormerkbuch einzutragen, im Hinblick auf § 13 des Ministerial-Erlasses vom 6. März 1859, Z. 8306, nicht stattgegeben.

Diesem Bescheid hat die k. k. Statthalterei über Rekurs der D. B. mit der Entscheidung vom 2. Mai 1907, Z. I a-1333, bekräftigt.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 22. März 1904, Z. 18846/07, dem von D. B. gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse aus den Gründen der angefochtenen unterbehörlichen Entscheidungen und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß nach § 2 des zitierten Ministerial-Erlasses die Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe nur die Evidenzhaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerbe für gewerblich administrative und polizeiliche Zwecke, nicht aber die Begründung oder auch nur Erweisung privater Rechte bezwecken, daß ferner die Bestimmung des § 13 dieses Erlasses auch mit der Ministerial-Verordnung vom 3. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 190, welche lediglich die Übertragung der bisher irrthümlich von den Gerichten in die Grundbücher eingetragenen verkäuflichen Gewerbe und der im Grundbuche angemerkten Lasten in die nun immer von den politischen Behörden I. Instanz zu führenden Vormerkbücher anordnen wollte, nicht im Widerspruch steht, sowie daß endlich die Zulässigkeit der Eintragung des Überganges des

Eigentums an einem verkäuflichen Gewerbe nach § 12 des Ministerial-Erlasses vom 6. März 1859, Z. 8306, nur von der Zustimmung des bisher eingetragenen Eigentümers abhängig ist, somit die von einem Pfandgläubiger etwa gestellten Vorbehalte oder Bedingungen nicht berücksichtigt werden können.

6.

Belehnung von Objekten mit Vorbehalts-Eigentumsmarken durch Pfandleiher.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1908, Z. I a-1831 (M. Abt. XVII 3059,08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Der Verband der österreichischen Nähmaschinenhändler, -Fabrikanten und -Mechaniker in Wien hat in wiederholten Eingaben beim k. k. Handelsministerium um Schutz gegen die pekuniäre Schädigung ersucht, welche die Nähmaschinenhändler dadurch erleiden, daß viele ihrer Abnehmer die nach einer kleinen Anzahlung (Ratenzahlung) übernommenen Nähmaschinen in den Pfandleihanstalten verpfänden und die Wiederauslösung unterlassen.

Um nicht den ganzen Wert der Maschine zu verlieren, seien die Händler in den meisten Fällen gezwungen, die nur unter ihrem Eigentumsvorbehalt abgegebenen Maschinen mit eigenen Mitteln auszulösen.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. April 1908, Z. 34925, werden die Gewerbebehörden I. Instanz eingeladen, diesen berechtigten Beschwerden ihr Augenmerk zuzuwenden und behufs Abhilfe die Inhaber gewerblicher Pfandleihanstalten direkt oder im Wege der zuständigen Genossenschaft von Folgendem zu verständigen:

„Nach § 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe, gehen früher erworbene Rechte dritter Personen an verpfändeten beweglichen Sachen den Ansprüchen des Inhabers des Pfandleihergewerbes dann vor, wenn jene früheren Rechte dem Pfandleiher schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

Werden somit Nähmaschinen, die mit Eigentums(Vorbehalts-)marken versehen sind, welche den Pfandleihern bekanntgegeben worden sind, verpfändet, so wird der redliche Inhaber des Pfandleihergewerbes in seinen eigenen Interessen die Belehnung verweigern, da er sich der Möglichkeit der Realisierung seiner Pfandforderung im Falle der Nichtauslösung des Pfandes begibt. Denn die Rechte des Verkäufers der Nähmaschinen (Ratenhändler) gehen in diesem Falle seinen Ansprüchen vor, er selbst läßt eben Gefahr, die Stellung eines redlichen Pfandinhabers (§ 456 a. b. G. B.) einzubüßen und eventuell mit dem Strafgesetze (§ 477) in Kollision zu geraten.

Behufs Vermeidung der Rechtsfolgen werden die Inhaber gewerblicher Pfandleihanstalten daher Vorkehrungen zu treffen haben, daß in ihren Betrieben Nähmaschinen zur Belehnung nicht zugelassen werden, welche die von den Händlern, beziehungsweise deren Organisation ausdrücklich bekanntgegebenen Vorbehalts- oder Eigentumsmarken tragen.“

7.

Berechtigung der Schuhmacher zum Einkaufe und Wiederverkaufe alter Schuhe.

Zufolge einer Mitteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 15. Mai 1908, M. B. A. III 29454 (M. Abt. XVII 2965,08), hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 29. April 1908, Z. 13112, dem Rekurse der Genossenschaft der Trödler in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1907, Z. I a-981/3, mit welcher ausgesprochen wurde, daß K. K. in Wien auf Grund seines Gewerbescheines für das Schuhmachergewerbe berechtigt ist, alte Schuhe einzukaufen und nach Instandsetzung wieder zu verkaufen, keine Folge gegeben, weil diese Art der Geschäfte seit jeher als ein Recht der Schuhmacher angesehen wurde und diese Übung mit den bestehenden Gesetzworschriften nicht im Widerspruch steht. (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52.)

8.

Einschränkung der Unfallversicherungspflicht bei banlichen Hilsgewerben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1908, Z. 10674/07 (M. Abt. XVIII 3875,08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, im Gegenwärt der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Reutirchen, Freiherrn v. Hoch, Dr. Hiller und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v.

Schneid über die Beschwerde des Franz Wach in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1907, Z. 55992 ex 1906, betreffend den Umfang der Unfallversicherung seines Betriebes nach der am 29. November 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Smidell, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie jener des Dr. Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers ist seinerzeit als ein solcher, der sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, als unfallversicherungspflichtig erklärt worden.

Früher hat die Anstalt nur jenen Teil des Betriebes als der Unfallversicherung unterliegend behandelt, der sich auf Bauarbeiten bezog, und die Lohnausweise des Betriebsunternehmers, der für diesen Teil des Betriebes nur einen Arbeiter auswies, ohne Beanständung der Feststellung der Versicherungsbeträge zugrundegelegt.

Im Hinblick auf die Rechtsausführungen in der Begründung des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 19. April 1906, B. 4357, hat nun die Anstalt ausgesprochen, daß der gesamte Betrieb des Beschwerdeführers der Unfallversicherung unterliege und daß dies vom 1. Juli 1906 an rechtswirksam sein solle.

Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt, weil sein Betrieb „rückichtlich der bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Personen bereits rechtskräftig für unfallversicherungspflichtig erklärt ist, die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle übrigen in diesem Betriebe beschäftigten Personen aber in der Bestimmung des § 1, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes begründet erscheint.“

Gegen diese Entscheidung macht der Beschwerdeführer zunächst geltend, die Anstalt sei an ihren seinerzeitigen Klassifikationsbescheid gebunden und nicht berechtigt, von diesem längst in Rechtskraft erwachsenen Aussprüche abzugehen und nunmehr den gesamten Betrieb als unfallversicherungspflichtig zu erklären.

In der Sache selbst wird eingewendet, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nur diejenigen Arbeiter des gewerblichen Betriebes des Beschwerdeführers als unfallversicherungspflichtig erkannt werden konnten, die am Bauplatze mit Arbeiten beschäftigt sind, welche sich auf die Ausführung von Bauten erstrecken.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die erste Einwendung nicht stichhaltig finden, denn das Unfallversicherungsgesetz will nicht privatrechtliche Ansprüche regeln, deren Verfolgung dem Belieben der Beteiligten überlassen ist, sondern das öffentliche Interesse zur Geltung bringen, daß ein gewisser Kreis wirtschaftlich unselbständiger Personen vor den materiellen Nachteilen eines Betriebsunfalles in gewissem Umfange geschützt sei. Diesem Zwecke entsprechend muß die Unfallversicherung überall, wo das Gesetz sie vorschreibt, zur Durchführung kommen, ob nun im einzelnen Falle entgegenstehende irrationale Erklärungen der Beteiligten, darunter der Unfallversicherungsanstalt vorliegen oder nicht. Von einer Rechtskraft derartiger Erklärungen, die der Herstellung der vom Gesetze geforderten Unfallversicherung im Wege stünde, kann also niemals die Rede sein. So wie die Aufsichtsbehörde zu diesem Zwecke jederzeit mit einer Aufsichtsverfügung eingreifen kann, ist auch die Unfallversicherungsanstalt selbst in jedem Zeitpunkte berufen, zum Zwecke der Herstellung des gesetzlichen Zustandes der Unfallversicherung von etwaigen früheren Bescheiden abzugehen, womit sie den Bestand der Unfallversicherungspflicht eines Betriebes verneint oder deren Umfang eingeschränkt hat.

Deshalb hätte zweifellos die Unfallversicherungsanstalt auch im vorliegenden Falle ungeachtet ihres im Klassifikationsbescheide zum Ausdruck gebrachten anderen Standpunktes ihre neue Erklärung über den Umfang der Versicherungspflicht des Betriebes des Beschwerdeführers fällen können, wenn sie zu der Ueberzeugung kam, daß ihr früherer Ausspruch dem Gesetze nicht entsprach.

In der Sache selbst fand jedoch der Gerichtshof im Einklange mit seinem in Gemäßheit der § 6 und 8, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 209, gefaßten Beschlusse seines Fachplenums in Abweichung von seiner in dem Judikate vom 19. April 1906, Z. 4484, enthaltenen Anschauung die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen als im Gesetze nicht begründet:

Es ist zwar richtig, daß die Unfallversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, auf dem Gedanken der sogenannten Kollektivversicherung beruht, welcher Gedanke sowohl im Alinea 1 als auch im Alinea 3 des hier in Betracht kommenden § 1 ganz klar ausgedrückt erscheint, indem prinzipiell nur die Gewerbe, also alle in einem Gewerbe beschäftigten Beamten und Arbeiter als unfallversicherungspflichtig hingestellt werden. Insofern es sich aber um Baugewerbe und die auf dem Baue beschäftigten Arbeiter handelt, läßt der hier maßgebende Absatz 2 des zitierten § 1 schon Bedenken aufkommen, ob auch hier der gleiche Grundgedanke wie im Absatz 1 und 3 zur vollen Geltung gebracht werden sollte, beziehungsweise gebracht wurde oder aber, ob in dieser Gesetzesstelle nur diejenigen Arbeiter und Beamten der auf die Ausführung von Bauten sich erstreckenden Gewerbe, die auf dem Baue beschäftigt sind und nur auf die Zeit, da sie auf dem Baue beschäftigt sind, als unfallversicherungspflichtig erklärt werden sollten.

Für die erstere Alternative würde der enge Zusammenhang mit dem 1. und 3. Absätze des § 1, sowie die nahe Verwandtschaft des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes mit dem gleichen für das Deutsche Reich erlassenen Gesetze, in welchem diese Frage in einem solchen Sinne gelöst erscheint, sprechen.

Für die letztere Alternative läßt sich zunächst schon der Wortlaut des Absatzes 2 l. r. geltend machen, welcher zeigt, daß sich das Gesetz in Bezug auf die baulichen Nebengewerbe einer anderen Ausdrucksweise als im Absatz 1 und 3 bedient, indem es nicht mehr so deutlich, wie in den letzterwähnten Absätzen die Gewerbebetriebe als solche für unfallversicherungspflichtig erklärt, sondern schon mehr die Arbeiter und Beamten als unfallversicherungspflichtige Subjekte in den Vordergrund stellt.

Dazu kommt noch der erklärende Nebensatz im Absatz 2 des § 1 „oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind“, welcher darauf schließen läßt, daß auch die im vorstehenden Nebensätze genannten Arbeiter und Beamten, wenn sie auch in einem gewerblichen Betriebe angestellt sind, doch ebenfalls bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sein müssen. (Vergl. das Wörterchen „sonst“.)

Für diese letztere Alternative spricht übrigens auch die Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche die Regierung veranlaßt hat, in ihnen zu dem Unfallversicherungsgesetze hinausgegebenen Durchführungsvorschriften, insbesondere in der Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. Juni 1889, Z. 11689, nur jene Arbeiter der sich auf die Ausführung von Bauten erstreckenden Gewerbe für unfallversicherungspflichtig zu erklären, welche auf dem Baue selbst beschäftigt sind und für die Dauer einer solchen Beschäftigung.

Der in der unklaren Fassung des § 1, Alinea 2 des Unfallversicherungsgesetzes begründeten Ungevißheit über die Frage, was in Betreff der Unfallversicherungspflicht der Arbeiter, der sogenannten baulichen Nebengewerbe Rechtens sein soll, hat das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, ein Ende gemacht, welches im Artikel 1, Punkt 10 bestimmt, daß hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, die in die Unfallversicherungspflicht noch nicht einbezogen sind, die Gewerbebetriebe der Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren der Unfallversicherungspflicht unterworfen werden sollen.

Schon aus dem Wortlaute dieser Gesetzesvorschrift läßt sich Doppelpasses entnehmen, und zwar:

1. Die prinzipielle Anerkennung der Möglichkeit, daß es nach dem bisherigen Gesetze, das ist nach § 1, Alinea 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1887 bei den auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Gewerbebetrieben Betriebskategorien gegeben hat, welche der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nicht unterlagen und

2. die Anordnung, daß von nun an nur bei den Gewerben der Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren alle Betriebskategorien unfallversicherungspflichtig sein sollten.

Die letztere Konsequenz nötigt zu der weiteren Folgerung, daß sonach bei allen anderen auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Gewerben, als bei den eben genannten, eine solche Ausdehnung der bisherigen Unfallversicherungspflicht nicht eintritt, vielmehr bei allen diesen anderen Gewerbebetrieben der bisher allgemein anerkannte Rechtszustand wonach nur diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten dieser Gewerbebetriebe, die auf Bauten beschäftigt sind und nur für die Dauer dieser ihrer Beschäftigung unfallversicherungspflichtig sein sollten, aufrecht erhalten werden soll.

Dies aus dem Artikel I, Punkt 10 des zuletzt zitierten Gesetzes sich ergebende Schlußfolgerung findet ihre unwiderlegbare Bestätigung auch in den Materialien zu diesem Gesetze. Aus diesen geht über alle Zweifel klar hervor, daß das Bestreben der Regierung, die gesetzliche Unterwerfung sämtlicher Arbeiter der Baugewerbe und Nebengewerbe (inklusive der Werkstättenarbeiter) unter die obligatorische Unfallversicherungspflicht von keinem Erfolge begleitet wurde, daß vielmehr die gesetzgebenden Faktoren bloß dazu ihre Zustimmung gaben, daß von diesen Nebengewerben nur die drei oben genannten, nämlich die Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren in toto, daß ist in Betreff ihrer sämtlichen Arbeiter, inklusive der Werkstättenarbeiter, der Unfallversicherungspflicht unterliegen sollen, daß aber bei allen übrigen derlei Gewerben nach wie vor nur jene Arbeiter unfallversicherungspflichtig zu sein hätten, die auf dem Baue selbst und solange sie auf dem Baue beschäftigt sind, während die Werkstättenarbeiter dieser Gewerbe von jeder Unfallversicherungspflicht überhaupt eximiert werden sollen.

Diesen Willen der gesetzgebenden Gewalt hat das Gesetz vom Jahre 1894 in der Bestimmung des Artikels I, Punkt 10 zum Ausdruck bringen wollen und auch tatsächlich, wie seine oben angeführte grammatikalische Interpretation ergibt, zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick auf diesen legalen Zustand kann, insofern die im Absätze 2 des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes angeführten Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, in Frage kommen, die obligatorische Unfallversicherungspflicht in Betreff aller Arbeiter und Beamten nur bei den Gewerbebetrieben der Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren als vorgeschrieben angesehen werden, während bei allen übrigen derlei Gewerbebetrieben, daher auch bei dem Gewerbebetriebe des Beschwerdeführers in die Unfallversicherungspflicht nur jene Arbeiter und Beamten einbezogen werden dürfen, die auf dem Baue beschäftigt sind und nur auf die Dauer einer solchen Beschäftigung.

Aus diesen Erwägungen gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

9.

Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 2. Juni 1908, Z. Ia-1089/2 (W. Abt. XVII 3198/19 8) nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Das k. k. Handelsministerium hat in der Reihe der geplanten Vorkehrungen zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben, in welchen Bleiweiß oder bleihaltige Verbindungen verwendet werden, als erste eine Verordnung erlassen, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen getroffen werden.

Zm Auftrage des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1908, Z. 10220, werden die Gewerbebehörden auf die Bestimmungen dieser im XII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 81 kundgemachten Verordnung aufmerksam gemacht und ihnen zur Erläuterung einzelner dieser Bestimmungen überdies nachstehendes bedeutet:

Diese Verordnung findet nicht bloß auf die Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerbe, sondern auf alle Gewerbe ohne Unterschied ihres Faches und ihres Umfangs Anwendung, in welchen gewerbsmäßige Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten verrichtet werden.

In den Vorschriften der Verordnung wird zunächst für eine entsprechende Ausgestaltung der Betriebsstätten und der Arbeitsräume selbst Sorge getroffen, wobei bemerkt wird, daß soweit schon bestehende Betriebsanlagen im technischen Sinne in Betracht kommen, die Anwendung dieser Vorschriften nur in dem Maße statthaben kann, als dem nicht etwa aus der rechtskräftigen Genehmigung erwachsene Parteienrechte auf einen ausdrücklich bestimmten konsensmäßigen Betriebsmodus entgegenstehen.

Ferner wird bemerkt, daß dem im § 1 vorgezeichneten Erfordernisse der Geräumigkeit bei schon bestehenden Betriebsstätten auch durch entsprechende Verteilung der Anzahl der in den einzelnen Räumen verwendeten Arbeiter Rechnung getragen werden kann.

In einer weiteren Gruppe der besonderen Betriebsvorschriften wird im Interesse der gesicherten Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung eine Art Bezeichnungspflicht vorgegeben (§ 3).

Die ursprünglich beabsichtigte Einbeziehung der Lacke und Firnisse unter die Vorschrift des § 3 wurde fallen gelassen, weil erfahrungsgemäß der Bleigehalt dieser Präparate ein so geringer ist, daß eine Gefahr für die Gesundheit der mit denselben manipulierenden Arbeiter nicht befürchtet werden muß.

Die vorerwähnte Bezeichnungspflicht soll späterhin durch eine den äußeren Verkehr und die Einfuhr von bleihaltigen Farben und Ritten aus dem Zollauslande regelnde Spezialverordnung auf Grund des Artikels VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, wirksam ergänzt werden.

Die in diesem Zusammenhange beachtenswerte Vorschrift des § 4, mit welcher die gewerbsmäßige Verwendung von Bleiweiß oder sonstigen bleihaltigen Farben und Ritten zu Innenanstrichen untersagt wird, stellt sich als ein unabwiesliches Gebot moderner Gewerbehygiene und des Arbeiterschutzes dar. Die aus technischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen vorgesehenen Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbote werden in der Verordnung selbst deutlich vorgegeben und es muß der Erwartung Ausdruck verliehen werden, daß insbesondere von der im § 4 Absatz 4, eingeräumten Möglichkeit mit aller Umsicht Gebrauch gemacht werde.

Das im § 5 ausgesprochene, auf § 94, Absatz 4 Gewerbeordnung fußende Verbot der Verwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern mußte in zwei Beziehungen eine Ausnahme erfahren, indem einmal zu den faktisch nur von Frauen verrichteten Reinigungsarbeiten die erwachsenen verwendet werden dürfen und indem andererseits im Interesse einer vollständigen Ausbildung der jugendlichen Lehrlinge Sorge für die Erlernung der einschlägigen Arbeitstechnik getroffen werden mußte. Der besonders gefährliche Charakter dieser Arbeiten hat es aber notwendig gemacht, dieser ausnahmsweisen Verwendung jugendlicher Lehrlinge enge zeitliche Grenzen zu ziehen, indem eine Heranziehung dieser Lehrlinge zu den gedachten Arbeiten für höchstens 6 Wochen zusammen gestattet wurde.

Zm § 6 war ursprünglich eine weitergehende strengere Vorschrift in Bezug auf die Wiederverwendung der an Bleivergiftung erkrankten Arbeiter geplant. Mit Rücksicht auf die gegen die bezüglichen Entwurfsbestimmungen aus den Facharbeiterkreisen selbst geltend gemachten Bedenken wurde eine entsprechende Abschwächung dieser Norm bewirkt.

Die Vorschriften des § 7 erklären sich durch die Gebote der Arbeitstechnik von selbst und die im § 8 geforderten Vorrichtungen im Arbeitsbetriebe stellen sich als solche dar, welche zumeist in heute schon rationell geführten Betrieben respektiert werden.

§ 10 wendet sich speziell an die Arbeiter selbst, ohne deren werktätige Vorsicht der durch die Verordnung im Interesse der Gesundheit der Arbeiter angestrebte Schutzeffekt vielfach illusorisch bleiben müßte.

Diese Vorschriften decken sich überdies im Wesen mit jenen, welche auch andere auf diesem Gebiete tätige Staaten in ihren einschlägigen Normen vorgekehrt haben.

Die dritte Gruppe von Vorschriften, welche die besondere Aufsicht zum Gegenstande haben, bedürfen wohl keiner näheren Erläuterung.

Das der Verordnung als Beilage angeschlossene Merkblatt strebt eine intensive und ausreichende Aufklärung des mit Blei und Bleipräparaten beschäftigten Arbeiters an und es wird mit allem Nachdrucke darauf zu sehen sein, daß die Unternehmer respektive deren Stellvertreter der in Bezug auf die Ausfolgung des Merkblattes an die Arbeiter im § 11, Absatz 2 vorgezeichneten Verpflichtung genau nachkommen.

10.

Deponierung des Sprengmittels Ammonal.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1908, Z. II-1567, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die k. k. Polizeidirektion in Wien (W. Abt. IV, 2120):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem an die G. Roth, Aktiengesellschaft in Wien, ergangenen Erlasse vom 13. Mai 1908, Z. 10630, einvernehmlich mit den mitbeteiligten Ministerien in teilweiser Abänderung der Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. April 1905, Z. 13781, und vom 19. Jänner 1908, Z. 381, provisorisch und auf Widerruf bestimmt, daß für die Deponierung des konsensmäßigen Sprengmittels Ammonal zum Verschleife und zum Gebrauche nicht mehr die Bestimmungen der in diesen Erlässen zitierten Sprengmittelverordnungen, sondern dieselben Bestimmungen zu gelten haben, welche in der Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 96, hinsichtlich der Deponierung der dem Pulvermonopol unterliegenden Sicherheits Sprengpräparate getroffen sind.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Jänner 1908, Z. 381, war das Sprengmittel Ammonal auch in drei neuen prozentuellen Zusammensetzungen unter den Bedingungen des eingangs zitierten Erlasses vom Jahre 1905 zum Verkehre zugelassen worden.

Dieser Erlaß ergeht im Nachhange zum hieramtlichen Erlasse vom 17. Mai 1905, Z. II-838. (S. Amtsblatt Nr. 52 ex 1905 „Verordnungen“ VI, 8, pag. 46.)

11.

Dienst- und Arbeitsstellenvermittlung nach dem Auslande.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1908, Z. Ia-1997 (W. Abt. XVII 3357/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Mit der im XLV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 97 kundgemachten Verordnung des Handelsministeriums mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908 wurden auf Grund der § 21a, Absatz 6 und 54, Absatz 1 der Gewerbeordnung besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen. (Siehe Amtsblatt Nr. 52 ex 1908 „Verordnungen“ VI, 8, Seite 49.)

Unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 16. September 1907, Z. Ia-2435/6, werden die Gewerbebehörden, die Handels- und Gewerbeämtern sowie die k. k. Polizeidirektion in Wien auf die Bestimmungen dieser Verordnung aufmerksam gemacht, den Gewerbebehörden wird bedeutet, daß diese Bestimmungen nunmehr eine feste Handhabe für die Hintanhaltung der auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zu Tage tretenden Mißbräuche sowie für eine wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels bieten sollen und daß das Handelsministerium der Erwartung Ausdruck gegeben hat, daß sich die Gewerbebehörden bei der Handhabung der Vorschriften der in Rede stehenden Verordnung vornehmlich von den angeedeuteten Gesichtspunkten leiten lassen und die gebotenen Handhaben mit allem Nachdrucke benützen werden, um die heimische Volkswirtschaft und die einheimische arbeitssuchende Bevölkerung vor den aus einer unregelmäßigen Arbeitsvermittlung nach dem Auslande drohenden Schäden und Gefahren zu bewahren.

Selbstredend bleibt es diesen Behörden unbenommen, nach Lage der jeweils gegebenen Umstände etwa noch weitere erforderliche Vorrichtungen in betreff der Ausübung der in Rede stehenden Gewerbebetriebe an der Hand der in § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung eingeräumten Ermächtigung vorzunehmen.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat Abt. XVII, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs sowie die k. k. Polizeidirektion in Wien.

Die Gewerbebehörden und die n.-ö. Handels- und Gewerbeämter werden weiters auf die im XLV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 96 kundgemachte Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908 aufmerksam gemacht, mit welcher auf Grund des § 54, Absatz 1 der Gewerbeordnung, besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von **Arbeitsstellen** erlassen wurden. (Siehe Amtsblatt Nr. 52 ex 1908 „Verordnungen“ VI, 7, Seite 48.)

12.

Lohnverhältnisse in Argentinien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1908, Z. IX-1730 (M. Abt. XVI, 6334).

Aus einer vom staatlichen Arbeitsamt von Argentinien herausgegebenen Publikation ist über die Arbeitslöhne in Buenos-Aires, sowie in den übrigen Teilen der Republik folgendes zu entnehmen:

Die Höhe der Arbeitslöhne ist bei den einzelnen Gewerben selbstverständlich sehr verschieden; doch kann der Durchschnittslohn von Werkführern mit täglich 10 K 50 h bis 12 K 60 h, jener von Handwerkern mit 6 K 30 h bis 8 K 40 und der Tagelöhner mit 4 K 20 h bis 7 K angenommen werden. Daraus geht deutlich hervor, daß Argentinien derzeit wohl ein Einwanderungsland für Professionisten, nicht aber für gewöhnliche Tagelöhner ist, da der Verdienst der letzteren bei der im Lande bestehenden Teuerung kaum zur Deckung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht. Ersparnisse sind für den Tagelöhner nur in den Sommermonaten (November bis April) möglich, wenn er sich an den Erntearbeiten beteiligt. Für dieselben wird ein Tageslohn von 10 K bis 12 K bezahlt. Nach Schluß der Erntearbeiten erhalten die Feldarbeiter selten mehr als 3 K bis 5 K bezahlt.

13.

Musterstatut für ein Pensionsinstitut für Privatbeamte.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1908, Z. IV a-60/35 (M. Abt. XVIII, 4016/08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat ein Musterstatut für ein auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhendes Pensionsinstitut als Ersatzinstitut im Sinne des § 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger öffentlichen Diensten Angestellten, ausarbeiten lassen.

Dieses Statut ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich.

14.

Verbot des Tragens ordensähnlicher Dekorationen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1908, Z. V. 1239 (M. Abt. XXII, 2270):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich Veteranen-, Feuerwehr- und auch andere Vereine ordensähnlicher Dekorationen als Abzeichen bedienen.

Auch seitens einzelner Personen werden derlei Dekorationen getragen, wie dies insbesondere hinsichtlich sogenannter „Erzherzog Albrechts-Medaillen“ beobachtet wurde.

Da das Tragen aller solchen Abzeichen, welche den der Allerhöchsten Verleihung vorbehaltenen Ordensdekorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sehen und wie diese an Bändern getragen werden, nicht gestattet ist, wird auf das Bestehen dieses Verbotes unter Hinweis auf die der Übertretung desselben zu gewärtigende Bestrafung aufmerksam gemacht.

15.

Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1908, Z. I a-2055 (M. Abt. XVII, 3477/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Da der Herr Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 16. April 1908, Z. 28197/07, der zweiklassigen Kommunal-Handelschule in Marienberg vom laufenden Schuljahre angefangen das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Die k. k. Statthalterei wurde beauftragt, das dem vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August v. J., Z. 24999, beigelegene Verzeichnis der begünstigten Anstalten sub II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule in Marienberg zu ergänzen und hievon auch die unterstehenden Gewerbebehörden in Kenntnis zu setzen. Handelsministerial-Erlaß vom 22. Mai 1908, Z. 16878.

16.

Regelung des Wagenverkehrs auf dem Naschmarkte im IV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1908, M. Abt. IX, 355/08:

Auf Grund des § 46, Punkt 4, und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Wagenverkehrs auf dem Naschmarkte im IV. Bezirke nachfolgende Anordnungen erlassen:

a) Auf dem alten Teile des Naschmarktes:

1. Die Einfahrt von Marktfuhrwerk darf nur bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh, und zwar von der Wienstraße aus durch die mit „Zufahrts“-tafeln ausdrücklich bezeichneten Gänge erfolgen.

2. Das Abladen hat mit größter Beschleunigung zu geschehen; die leeren Fuhrwerke haben den Marktplatz in der Richtung des städtischen Transformatorhauses zu verlassen.

3. Die nach 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh eintreffenden Wagen haben sich im Zuge der Wienstraße aufzustellen und sind die Waren mittels Rodeln zu den Ständen zuzuführen beziehungsweise abzutragen.

4. Das Befahren des Marktplatzes mit Handwagen (Helferwagen) ist unterjagt; ebenso ist jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Handwagen, Fässern, Körben u. dgl. verboten.

b) Auf der Wienflusseinschwüfung:

1. Die zu Marktzwecken einbezogene Fläche auf der Wienflusseinschwüfung von der ehemaligen Leopoldsbrücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen; nur Marktfuhrwerke dürfen auf dieselbe einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldsbrücke, die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich unterjagt.

Übertretungen dieser Rundmachung werden gemäß § 100 und § 101 des Gemeindefstatutes für Wien mit Geldstrafen bis 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird die Magistrats-Rundmachung vom Juli 1901, Z. 46656/XV ex 1901, aufgehoben.

17.

Grundabteilungen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 18. Juni 1908, M. Abt. XIV, 1394 ex 1907.

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 26. Mai 1908, Z. 7889, wird den Herren L. S., K. Ed. S., der Frau M. S. und dem Herrn F. S. zuhanden des Herrn E. S., wohnhaft XIX., Döblinger Hauptstraße 2, die politische Bewilligung erteilt, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne die Liegenschaft Einl. Z. 24 des Grundbuches Pöchlendorfer im XVIII. Bezirke in Wien, Kat.-Parz. 561, auf zehn Baustellen abzuteilen.

Diese Abteilung ist als Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a der Bauordnung zu betrachten.

Hierbei werden jedoch nachstehende Bedingungen gestellt:

1. Daß der zur Durchführung der neuen Straßenzüge, das ist Gasse 1 (verlängerte Hockegasse), Gasse 3 und Straße I (bei letzterer bis 23 m von der Baulinie A, respektive bis zur Mittellinie aus den beiden Baulinien A und B) erforderliche Grund, nämlich die auf dem Plane als provisorische Parz. 561/20, 561/19 und 561/18 gelbblasierten Flächen gemäß den §§ 10 und 13 der Bauordnung für Wien im richtigen Niveau an die Gemeinde Wien abgetreten und die gebühren- und lastenfreie Abschreibung dieser Gründe als Straßengründe und deren Übertragung ins Verzeichnis für öffentliches Gut gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Parzellierung erwirkt werde;

2. Daß gleichzeitig die obenwähnte Verpflichtung zur Übergabe der nach Punkt 1 zu den Straßen abzuschreibenden Grundflächen in den physischen Besitz der Gemeinde Wien und zur Herstellung des richtigen Niveaus auf diesen Flächen — auf den Einlagen sämtlicher Baustellen als Reallast zugunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werde;

3. Daß die Baustellen 4, 5, 8, 9, sowie 1 und 2 insoweit unverbaut bleiben, bis die vor diesen Baustellen liegenden zukünftigen Straßengründe, und zwar bei Baustelle 4 und 5 bis zur Achse der Gasse 3, bei Baustelle 8 und 9 bis zur Achse der Gasse 1 (verlängerte Hockegasse), bei Baustelle 1 bis zu 23 m von Baulinie A und bei Baustelle 2 bis zur Mittellinie zwischen den beiden Baulinien A und B vom Parzellierungswerber erworben und unentgeltlich und im richtigen Niveau in den physischen Besitz der Gemeinde Wien übergeben sind und die gebühren- und lastenfreie Übertragung ins Verzeichnis für öffentliches Gut erfolgt ist;

4. daß die im Plane mit provisorischen Parz. 561/11, 561/17 in Straße I, Kat.-Parz. 561/12 und 561/13 in Gasse 3, Kat.-Parz. 561/14 und 561/15 in Gasse 1 mit der Bezeichnung „reservierter Straßengrund“, die provisorische Parz. 561/16 mit der Bezeichnung „reservierter Platzgrund“ versehen, in besondere Grundbucheinlagen belegt und mit der grundbücherlich einzuverleibenden Verpflichtung belegt werden, daß dieselben über jeweiliges Verlangen der Gemeinde gegen Schadloshaltung nach § 9 der Wiener Bauordnung im richtigen Niveau an dieselbe abgetreten und lasten- und kostenfrei in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen werden;

5. daß sämtliche Baustellen auch insoweit unverbaut bleiben, bis jene Teile der neuen Straßen, welche vor den betreffenden Baustellen gelegen sind, mindestens in ihrer halben Breite eröffnet und die derart eröffneten Teile mit einer anderen öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung gebracht sein werden;

6. daß auf sämtlichen Baustellen die Verbauung im Sinn des Gemeinderats-Beschlusses vom 24. März 1893, M.-Z. 233027/91, mit Wohnhäusern derart erfolge, daß dieselben entweder einzeln stehend oder zu zweien gekuppelt ausgeführt, außer einem bewohnbaren Ebenerdgeschosse (Parterre oder Tiefparterre) nur noch zwei Stockwerke enthalten, wobei ein Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist, hingegen höher ragende Gebäudeteile, wie Türme, Giebel etc. gestattet sind, daß die Seitenabstände dieser Wohnhäuser von den Nachbargrenzen mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 11. Juni 1901, Z. 10614, angelegt werden, daß gekuppelte Häuser im allgemeinen mit einheitlicher Fassade herzustellen sind, damit keine Feuermauern sichtbar werden, daß längs der neuen Gassen und Straßen 5 m tiefe Vorgärten anzulegen und dauernd zu erhalten sind, wobei die Einfriedung dieser Vorgärten gegen die Straße und untereinander auf die Vorgartentiefe mit eisernen, die Durchsicht freilassenden Gittern auf im Maximum 1.50 m hohen Stein- oder Ziegelsockeln zu geschehen hat, und daß endlich höhere Niveauunterschiede zwischen dem Bau terrain und der Straßenfläche durch Böschungen in den Vorgärten selbst zu überwinden sind und in denselben und den Gittern keine Vorrichtungen angebracht werden, welche die freie Durchsicht zu hindern geeignet sind;

7. daß die sub 3 angeführten Bauverbote auf den daselbst angeführten Baustellen, die sub Punkt 6 und 5 angeführten Bauverbote und Verpflichtungen aber auf sämtlichen Baustellen als Reallasten zugunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werden;

8. daß die Baustelle 9 insoweit unverbaut bleibe, bis sie durch Arrondierung mit Nachbargründen mit den bereits regulierten Gründen in Zusammenhang gebracht worden ist, und daß dieses Bauverbot auf der für diese Baustelle neu eröffneten Einlage zugunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werde.

Zum Schlusse wird bemerkt, daß für die im Punkte 1 angeführten Grundflächen auf Grund des § 10 der Wiener Bauordnung eine Entschädigung nicht geleistet wird, diese Gründe daher unentgeltlich abzutreten sind.

18.

Der Pferdefleischverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Juni 1908, M. Abt. IX, 2399/08:

A.

Auf Grund des § 46, Punkt 4 und 5 sowie des § 100 des Wiener Gemeindestatutes wird unter Aufhebung der Magistrats-Kundmachung vom 21. Mai 1873, M. Z. 18945, in Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei folgendes angeordnet:

1. In Lokalitäten, in welchen Fleisch oder Fleischwaren von Tieren des Pferdegeschlechtes in rohem oder zubereitetem Zustande feilgeboten werden, dürfen Fleisch und Fleischwaren von anderen Tieren nicht feilgeboten werden.

2. Diese Lokalitäten müssen eine leicht sichtbare äußere Bezeichnung tragen, die den Verkauf von Pferdefleisch deutlich bekanntgibt.

3. Ohne den vorgeschriebenen Beschaustempel darf Pferdefleisch in Wien nicht in den Verkehr gebracht werden.

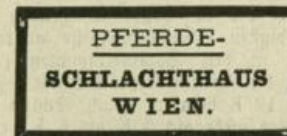
Das im Zentral-Pferdeschlachthaus gewonnene, zum Genuße taugliche Fleisch erhält gemäß der Haus- und Betriebs-Ordnung vom 27. Mai 1908, M. Abt. IX, 1970/08, folgenden Beschaustempel in blauer Farbe:



Das in den Privatschlachthäusern des XXI. Bezirkes gewonnene, zum Genuße taugliche Fleisch hat bei der Beschau folgenden Beschaustempel in blauer Farbe zu erhalten:



Das nach Wien eingeführte und bei der Überbeschau genußtauglich erklärte Pferdefleisch erhält nach der Magistrats-Kundmachung vom 9. Juni 1908, M. Abt. IX, 2088/08, einen Beschaustempel in blauer Farbe von folgender Form:



Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn sie nicht nach anderen besonderen Strafbestimmungen zu ahnden sind, gemäß der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

B.

Zugleich wird folgendes bekanntgemacht:

1. Vom Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schoberplatz Nr. 1, d. i. vom 22. Juni 1908 angefangen, ist der Schlachthauszwang für Tiere des Pferdegeschlechtes in den Gemeindebezirken I—XX durchgeföhrt. Von diesem Tage an ist in den bezeichneten Gemeindebezirken die Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zur Schlachtung von Tieren des Pferdegeschlechtes verboten und es darf das Einstellen derartiger zur Schlachtung bestimmter Tiere, deren Schlachtung und jede damit zusammenhängende Verrichtung, wie das Enthäuten, Ausweiden, Entleeren der Eingeweide u. s. w. nur im Zentral-Pferdeschlachthause erfolgen.

Im XXI. Gemeindebezirke dürfen die bestehenden privaten Schlachthäuser für Tiere des Pferdegeschlechtes bis zur Zuweisung an ein öffentliches Schlachthaus benützt werden, es dürfen jedoch weder neue derartige Schlachthäuser gegründet, noch die bestehenden erweitert werden. (Magistrats-Kundmachung vom 27. Mai 1908, M. Abt. IX, 1901/08.)

2. Geschlachtete Einhufer, rohes, gepökelt oder geräuchertes Fleisch oder Eingeweide von Einhufern, ferner Fleischwaren, die daraus hergestellt oder damit vermischt sind, müssen vom 22. Juni 1908 an bei der Einfuhr nach Wien, wenn sie im rohen oder zubereiteten Zustande feilgeboten beziehungsweise verkauft werden sollen, vorher in das Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schoberplatz 1, zur Überbeschau gebracht werden. (Magistrats-Kundmachung vom 9. Juni 1908, M. Abt. IX, 2088/08.)

19.

Meldungsvorschrift.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion vom 23. Juni 1908, M. 605/9:

Zum Zwecke möglichster Vervollständigung der Wählererevidenz wird hiemit auf Grund des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1907, Z. VII-1904/18, angeordnet, daß in Zukunft die polizeilichen Anmeldungen von solchen männlichen Parteien, welche noch nicht 24 Jahre alt sind, jedoch das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben — ebenso, wie dies bereits bezüglich der mindestens 24jährigen vorgeschrieben ist — im I. Bezirke mit drei, in den übrigen Bezirken mit vier ordnungsmäßig ausgefertigten Meldungsexemplaren zu erfolgen haben.

Diese Anordnung tritt mit 1. Juli 1908 in Kraft.

Der Meldungsnachweis (in Kuvertform) wird in die Zahl der vorzulegenden Meldungsexemplare eingerechnet.

20.

Vorschrift über die Benützung des Handaufzuges im Zentral-Pferdeschlachthause.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 30. Juni 1908, M. Abt. IX, 2287/08, im selbständigen Wirkungsbereiche:

1. Der Aufzug ist nur zur Beförderung von Fleisch und Fleischwaren bestimmt.

2. Die Belastung darf 1000 kg nicht übersteigen. Über den Fahrstuhl dürfen die aufgeladenen Gegenstände nicht hinausragen.

3. Die mit der Handhabung und Beladung des Aufzuges betrauten Personen dürfen, sofern die Belastungsgrenze hiedurch nicht überschritten wird, die Waren im Aufzuge begleiten.

Die Schlachthausleitung kann solchen Personen, welche die körperliche Sicherheit gefährden oder die Ordnung stören, das Fahren mit dem Aufzuge untersagen.

4. Das Hinausbeugen in den Schacht ist verboten.

5. Das Beladen und Entladen des Aufzuges muß ruhig und ohne Stoß vorgenommen werden. Es darf erst erfolgen, wenn der Fahrstuhl vollkommen zur Ruhe gebracht ist.

6. Die Abschließgitter müssen nach jeder Benützung des Aufzuges geschlossen werden.

7. Der Aufzug darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Schäden.

8. Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 37 der Haus- und Betriebsordnung für das Zentral-Pferdeschlachthaus geahndet.

21.

Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an ungarische Staatsangehörige, beziehungsweise in Ungarn lebende Österreicher.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 7. Juli 1908, Pr.-Z. 1671, M. D. 2423/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Das k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund eines mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens mit dem Erlasse vom 1. Juli 1908, Z. 818/M. Z., angeordnet, daß in Zukunft ungarische Staatsbürger, welche eine 40jährige Dienstzeit im hiesigen Staatsgebiete vollstreckt haben, hinsichtlich des Anspruches auf Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste den österreichischen Staatsangehörigen völlig gleichzubehalten, jene österreichischen Staatsangehörigen aber, deren 40jährige Dienstzeit auf ungarischem Staatsgebiete vollstreckt wurde, mit ihrem Ansprüche auf Zuerkennung der Ehrenmedaille an die zuständige königlich ungarische Behörde zu verweisen sind.

22.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 9. Juli 1908, M. B. A. II, 70976, an Friedrich Bernkopf, Drogisten und Materialwarenhändler, II., Am Tabor 13:

Über die gepflogenen Erhebungen wird Ihnen die Konzession zum Vertriebe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Betriebsort II., Am Tabor 13, im Sinne des § 15, Absatz 14 der Gewerbeordnung erteilt:

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerblichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 3. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 1, betreffend der Verkehr mit Giften und giftbaltigen Drogen und der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheke gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu beobachten.

Zmprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und müssen dieselben in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Nr. 3463/k eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 14692/II eröffnet.

23.

Zwangsverpachtung von Witwenfortbetrieben.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 11. Juli 1908, M. Abt. XVII, Z. 2240/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Mehrere magistratische Bezirksämter haben die von dem k. k. Exekutionsgerichte in Wien angeführte Genehmigung von Zwangspächtern für konzessionierte Gewerbetriebe, die auf Grund des § 56 der Gewerbeordnung von den Witwen verstorbenen Gewerbeinhaber fortbetrieben werden, mit der Begründung

abgelehnt, daß in solchen Fällen das Gewerbe durch den Tod des Gewerbeinhabers erloschen sei, die Witwe nur auf Grund eines ihr durch das Gewerbegesetz eingeräumten Privilegiums das Gewerbe fortbetreiben könne und daher auf ihr Gewerbe, welches durch Ableben oder Wiederverheiratung erlischt, ein Pachtrecht, weil nicht realisierbar, nicht erworben werden könne.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in einem solchen Falle mit Erlaß vom 1. April 1908, Z. I a-1309, den bezüglichen Bescheid des Bezirksamtes mit der Begründung außer Kraft gesetzt, daß die Witwe ihr Recht zur Fortführung des Gewerbes auf Grund der Konzession ihres verstorbenen Gatten auch verpachten könne, und daß daher dieses Gewerbe auch durch Zwangsverpachtung realisiert werden könne.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 19. Juni 1908, Z. 13724, dem hiegegen von der Exekution eingebrachten Rekurse aus den Gründen der zweifelhaflichen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die exekutive Verpachtung im vorliegenden Falle schon aus dem Grunde als zulässig angesehen werden muß, weil die gegen die Exekution ergangenen exekutionsgerichtlichen Verfügungen nach der Aktenlage sowohl mit ihrem verstorbenen Ehegatten eingegangene Solidarschuldverpflichtungen, als auch persönliche Schuldverpflichtungen der Rekurrentin zur Grundlage haben.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

24.

Urlaube für die Kindergärtnerinnen.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 3. Juli 1908, Z. 9337 (M. Abt. XV, 6443/08):

1. In Ergänzung der mit Gemeinderats-Beschluß vom 18. April 1903, Z. 4931, genehmigten normativen Bestimmungen über die Erteilung und Dauer eines Erholungsurlaubes der städtischen Kindergärtnerinnen wird den städtischen Kindergärtnerinnen III. Kategorie, d. i. den Hilfs-Kindergärtnerinnen, nach vollstreckter einjähriger ununterbrochener Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen gewährt.

2. Die den Hilfs-Kindergärtnerinnen zukommende Remuneration hat auch für die Zeit ihres Erholungsurlaubes zur Auszahlung zu gelangen.

3. Im übrigen finden auf die Erholungsurlaube der Hilfs-Kindergärtnerinnen die Normen über die Urlaube der städtischen Beamten und Diener, sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien Anwendung.

Magistrat:

25.

Ergänzung der Gewerbeverzeichnissvorschrift.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel von 1. Juni 1908, M. Abt. XVII, 2817/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Nach der Gewerbeverzeichnissvorschrift*) ist eine neue Registerzahl nur dann zu vergeben, wenn ein originäres Gewerbeentsteht. Diese Vorschrift war nach der früheren Fassung des § 40 der Gewerbeordnung ganz zutreffend, denn nach dieser Gesetzesstelle mußte jeder Gewerbebetreibende, welcher außerhalb seines Standortes ein Zweigtablissement oder eine Niederlage errichten wollte, dies bei der betreffenden Gewerbebehörde anmelden, beziehungsweise eine eigene Konzession erwerben. Es gab somit nur Zweigtablissements oder Niederlagen außerhalb des Standortes der Hauptunternehmung und wurden nach der Praxis hierfür Gewerbeentsteher beziehungsweise eigene Konzessionen ausgestellt und damit auch eigene Registerzahlen vergeben.

Nunmehr ist durch die neue Gewerbeentsteherverordnung eine Änderung eingetreten, und zwar:

1. Es können auch Zweigtablissements und Niederlagen am Standorte der Hauptunternehmung selbst errichtet werden und

2. die Ausfertigung eines eigenen Gewerbeentsteher beziehungsweise einer förmlichen Konzessionsurkunde ist in keinem Falle notwendig.

Die Folge dieser Änderung ist, daß die Evidenz über die Zweigtablissements und Niederlagen ganz verloren geht, da nach der Gewerbeverzeichnissvorschrift eine neue Registerzahl nicht angewiesen werden kann und somit auch ein Registerblatt nicht vorhanden ist. Insbesondere trifft dies bezüglich der von auswärtigen

*) Siehe den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 3. April 1906, M. D. 963/60 (Normalienblatt Nr. 27 und Verordnungsblatt Seite 72, 73 und 74).

Hauptunternehmungen abhängigen Zweigabteilungen und Niederlagen zu, da in diesem Falle auch die Hauptunternehmung nicht in Evidenz steht. Eine Regelung dieser Frage erscheint dringend notwendig und weise ich daher die magistratischen Bezirksämter an:

1. die Zweigabteilungen und Niederlagen, deren Hauptunternehmung in Wien gelegen ist, auf dem Gewereregisterblatte der letzteren dadurch zur Vormerkung zu bringen, daß der bezügliche Akt mittels „videat sofort“ an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster (Gewereregister) gesendet wird und

2. für Zweigniederlassungen und Niederlagen, die zu auswärtigen Hauptunternehmungen gehören, je nach der Gruppe, in welche letztere gehören, neue Gewereregisterzahlen zu vergeben.

26.

Zentralisierung der Amtshandlungen über Erwerbsteueraufteilungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 10. Juni 1908, M. D. 1926/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Nach der Geschäftseinteilung des Magistrates fällt in den Wirkungsbereich der Magistrats-Abteilung XIX die Amtshandlung über Erwerbsteueraufteilungen bezüglich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche in verschiedenen Bezirken Betriebsstätten besitzen, während die Erwerbsteueraufteilungsakten der Unternehmungen, welche in Wien nur eine Betriebsstätte haben, den magistratischen Bezirksämtern zur Amtshandlung zugewiesen sind.

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung dieser Agenden hat der Herr Bürgermeister zufolge Verfügung vom 5. Juni 1908, Pr.-Z. 8762, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat angeordnet, daß künftig die sämtlichen Amtshandlungen, betreffend die Erwerbsteueraufteilung bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Betrieben ausnahmslos von der Magistrats-Abteilung XIX durchzuführen sind.

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XIX in der Geschäftseinteilung (Seite 63) hat demnach der 3. Absatz zu lauten:

„Erwerbsteueraufteilung bezüglich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.“

Dementsprechend ist auch das Sachregister zur Geschäftseinteilung (Seite 143) richtigzustellen.

27.

Bereinfachung der Verrechnung der von den Gemeindevermittlungsamtern verhängten Geldstrafen, beziehungsweise Geldbußen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 16. Juni 1908, M. D. 1646/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Behufs Vereinfachung der Verrechnung der von den Gemeindevermittlungsamtern nach § 34 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, verhängten Geldbußen, sowie der nach § 16 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen finde ich nachstehendes anzuordnen:

Die Akten der Vermittlungsamtern betreffend die Verhängung von Geldbußen, beziehungsweise Geldstrafen sind genau sowie die Akten der magistratischen Bezirksämter über die zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds entfallenden Geldstrafen zu behandeln.* Der Akt erhält vom magistratischen Bezirksamte nach erfolgter Protokollierung eine Strafverlagsszahl und es hat sofort die bezügliche Eintragung in das Strafverlagssverzeichnis zu erfolgen. In der im Strafverlagssverzeichnis für die Nummer des Strafregisterblattes bestimmten Spalte ist jedoch die Bezeichnung „G. B. A.“ (Gemeindevermittlungsamte) einzutragen.

Hiedurch hat in Zukunft die altemäßige Verständigung der Stadtbuchhaltung von der Verhängung derartiger Geldbußen und Geldstrafen zu entfallen. Die Verrechnung der eingegangenen Beträge seitens der städtischen Hauptkassa hat im Subjournale für Strafgelder zu erfolgen.

Diese Anordnung hat mit 1. Juli 1908 in Kraft zu treten.

28.

Selbständige Akten erledigung durch die Steueramts-Abteilungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 20. Juni 1908, M. D. 2078 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Den Beamten der Steueramts-Abteilungen werden zur Bearbeitung jene Konzeptakten zugewiesen, bei welchen es sich um großen und ganzen um die

Ausfüllung von Formularen handelt, oder welche in den Rahmen rechnungsmäßiger Aufklärung fallen, deren Erledigung daher nur an der Hand der Kontobücher möglich ist. Prinzipiell hat aber jede Protokollaufnahme im Steueramte zu unterbleiben. Die Erledigung aller jener Akten, bei welchen es sich um rein rechtliche Fragen oder um Entscheidungen handelt, wie auch die Aufnahme von Protokollen, obliegt den rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes. Als solche Akten kommen in Betracht die Agenden der politischen Sequestration, Erzindierungsverhandlungen, a limine-Abweisungen von nicht termingemäß eingebrachten Ansuchen um Abschreibung von Zins- und Schulhellern und die Behandlung der von den Steueradministrationen überfendeten Erwerbsteuer-Bemessungs- und Böschung-Akten, da in letzterem Falle die Nachforschungen einzuleiten sind, ob von den Parteien auch den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Gewerbe-, beziehungsweise politischen Behörde nachgekommen wurde.

Die Vertretung der Steuerrückstände bei Gericht ist Sache der Beamten der k. k. Finanz-Prokuratur, beziehungsweise der rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes.

Die Unterfertigung der Erledigungen hat von den Herren Bezirksamtsleitern zu erfolgen, welche in Gemäßheit des § 6 der Geschäftsordnung für den Magistrat die volle Verantwortung für die tadellose Geschäftsführung des ihrer Leitung anvertrauten Amtes zu tragen haben.

Schließlich werden die Steueramts-Abteilungen noch auf das Normalienblatt Nr. 37 ex 1905 bezüglich Vormerkung über urchriftliche Erledigungen aufmerksam gemacht.

Im Nachstehenden wird ein Verzeichnis sämtlicher den Steueramts-Abteilungen zuzuweisenden Konzeptagenden angeführt und ist eine Zuteilung anderer als der im Verzeichnisse enthaltenen konzeptiven Arbeiten an die Steueramts-Abteilungen ausgeschlossen.

Konzeptagenden der Steueramts-Abteilungen.

A. Gebührenevidenz.

1. Anzeigen an die k. k. Steueradministrationen wegen Gebühren- und Kontonummernrichtigstellungen. (St.-A.-Z. 79 und 124.)
2. Beantwortung von Anfragen der k. k. Steueradministrationen. (Auf der betreffenden Anfrage selbst.)
3. Notizen an die Gemeindeämter um Zustellungsveranlassung der Zahlungsaufträge. (M. B. A. Form. 402 und 403.)
4. Schreiben an die k. u. k. Konsularämter, sowie an das Exedit des k. u. k. Ministeriums des Äußern wegen Zustellung der Zahlungsaufträge. (M. B. A. 508 und St.-A.-Z. 82.)
5. Schreiben an die Bezirksvorsteher um Verlautbarung unzustellbarer Zahlungsaufträge. (M. B. A. 435.)
6. Nachsichtsanträge an die k. k. Steueradministrationen mit unzustellbaren Zahlungsaufträgen, deren Verlautbarung bereits erfolgte, behufs Abschreibung des Rückstandes und Böschung des Kontos bei der Erwerbsteuer, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres. (St.-A.-Z. 141.)
7. Zustellungsveranlassung der Zahlungsaufträge an die k. k. Staatsbahnen. (M. B. A. allg. D. S. Nr. 5, eventuell sofort ins Reine auf M. B. A. allg. D. S. 79.)
8. Zustellungsveranlassung der Zahlungsaufträge an aktive Militärpersonen. (M. B. A. allg. D. S. Nr. 5, eventuell sofort ins Reine auf M. B. A. allg. D. S. Nr. 79.)
9. Steuer-Wiedervorschreibungsanzeigen. (St.-A.-Z. 181.)
10. Vorschreibung und Hinterlegung der Verständigungen der k. k. Finanzlandesdirektion über einheitliche Einzahlungen von der Personaleinkommensteuer von Dienstgebern in einem bestimmten Bezirke.

B. Liquidierung.

1. Vorlage der Eingaben um Auszahlung von Vergütungszinsen mit Antrag und Bekanntgabe der zu vergütenden Zinsen an die k. k. Steueradministration. (Ref. B. 6 M. B. A.)
2. Eventuell an die Magistrats-Abteilung II punkto Gemeindevergütungszinsen.
3. Schreiben an die k. k. Finanz-Prokuratur über erfolgte Einzahlungen, wenn zur Einhebung der Rückstände die Intervention derselben in Anspruch genommen wurde, behufs Einstellung der gerichtlichen Exekution und eventueller Böschung von auf Realitäten einverleibten Pfandrechten für Steuerrückstände. (St.-A.-Z. 62.)
4. Anfragen an die Parteien, wie ein eingesendeter Betrag verrechnet werden soll. (St.-A.-Z. 58.)
5. Dekrete an Parteien, deren Steuerrückstände der Verjährung nahe sind. (M. B. A. 413.)
6. Verständigung von Parteien von Gutrechnung einer Steuerüberzahlung auf einen anderen Konto derselben Partei. (St.-A.-Z. 69.)

C. Kassagebarung.

1. Amtlicher Anlaß wegen Rückvergütung von Überzahlungen. (M. B. A. 409.)
2. Behandlung von Ansuchen um Rückvergütung. (M. B. A. 409.)
3. Anfragen an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster wegen Bekanntgabe der Steuerkonten. (St.-A.-Z. 147 [zu 1 bis 3].)
4. Korrespondenzen mit anderen Bezirksämtern, beziehungsweise fremden Einhebungsbehörden punkto Verwendung der Überzahlungen. (M. B. A. 411.)

* Siehe den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 22. April 1905, M. D. 281/97 (Normalienblatt Nr. 50, Recordungsblatt V ex 1905, Seite 60).

5. Schreiben an die Bürgermeisterämter wegen Einsendung ungestempelter Quittungen durch den gewesenen Steuerträger, falls solche nicht über Ansuchen (wie in Punkt 4) schon eingekendet wurden. (M. B. A. allg. D. S. 6 oder 79.)
6. Ausfertigung der Rückvergütungsratschläge (M. B. A. 409.)
7. Notizen an die k. k. Steueradministrationen wegen Wiedervorschreibung überzahlter Steuerbeträge, deren Rückvergütung nicht durchführbar ist. (M. B. A. 81 oder M. B. A. allg. D. S. 6.)
8. Schreiben an k. k. Steuerämter mit Quittung über von diesen eingehobene Beträge. (St.-A.-Z. 283.)
9. Anzeigen an die Magistrats-Abteilung XIX wegen Zustellungsveranlassung von Ausweisen.

D. Exekutionsführung.

I. Politische Exekution.

1. Schreiben (Requisitionschreiben) an fremde Einhebungsbehörden um Einhebung von Rückständen. (M. B. A. 369.)
2. Schreiben wegen Fortsetzung der in Wien bereits eingeleiteten Exekution (Pfändung). (Am Akte selbst.)
3. Betriebschreiben an fremde Behörden. (St.-A.-Z. 80.)
4. Anfrage an die k. k. Steueradministration, ob infolge Überfiedlung des Steuerträgers die Lösung des Kontos erfolgt. (M. B. A. 368.)
5. Schreiben an fremde Behörden über erfolgte Änderung des bekanntgegebenen Rückstandes durch Zahlung oder Abschreibung. (M. B. A. 370.)
6. Schreiben an die k. u. k. Konsularämter wegen Einbringung von Steuerbeträgen von im Auslande wohnhaften Steuerträgern (durch Zustellung von Rückstandsausweisen). (St.-A.-Z. 82.)
7. Schreiben an die Pfarr-, beziehungsweise Matrifelämter um Einsetzung von ex officio-Totensteuern verstorbenen Steuerträger. (M. B. A. 137 unter Streichung der Worte Form-, wort- und buchstabengetreu.)
8. Schreiben an das k. k. Gericht wegen Anmeldung von Steuerrückständen und Steuerüberzahlungen bei der Verlassenschaft und um Bekanntgabe der Erben oder des Erbenvertreters. (M. B. A. 379.)
9. Verständigung der k. k. Steueradministration vom Ableben eines Steuerträgers wegen Kontoführung. (M. B. A. 379.)
10. Ausfertigung von Dekreten an die von der Verlassenschaftsbehörde bekanntgegebenen Erben, beziehungsweise deren Vertreter mit Verständigung über den bestehenden Rückstand und Androhung gerichtlicher Schritte. (M. B. A. 394.)
11. Ausfertigung von Transferierungs-Ratschlägen an die Partei und an die betreffende Exekutionsamtsabteilung bei vollzogener Pfändung. (St.-A.-Z. 189.)
12. Ausfertigung von Verständigungen an die Partei und die Exekutionsamtsabteilung wegen Verkauf von erliegenden Depots (Pfandobjekten). (M. B. A. 364.)
13. Notizen an die k. k. Steueradministration um Bekanntgabe der Schuldner wenn die Rentensteuer vom Zahlungspflichtigen (Gläubiger) selbst nicht eingehoben werden kann. (St.-A.-Z. 182.)
14. Abschreibung von Zins- und Schulhellern über Ansuchen der Hauseigentümer und Vorschreibung bei der betreffenden Mietpartei. (M. B. A. 439a.)

II. Gerichtliche Exekution.

Realsteuern.

1. Notizen an die k. k. Finanz-Prokuratur um Einleitung beziehungsweise Durchführung der gerichtlichen Exekution, und zwar:
 - a) um grundbücherliche Einverleibung des Rückstandes (M. B. A. 341),
 - b) um Intervention bei den Meistbotverteilungen und bei Verteilung von Ertragsüberschüssen aus der gerichtlichen Zwangsverwaltung (M. B. A. 357),
 - c) um Einleitung der Feilbietung eines Reales wegen rückständiger Steuern.
2. Anmeldung des Rückstandes zur Feilbietung des Reales bei dem betreffenden k. k. exekutionsführenden Gerichte. (M. B. A. 357.)
3. Dekrete an den gerichtlichen Zwangsverwalter. (M. B. A. 348 und 351.)

Personalssteuern.

1. Notizen an die k. k. Finanz-Prokuratur um Einleitung beziehungsweise Fortsetzung der gerichtlichen Exekution, und zwar:
 - a) gegen Erben wegen Einbringung der Rückstände (M. B. A. 311),
 - b) durch Pfändung, in Fortsetzung dieses Schrittes durch Feilbietung der gepfändeten Gegenstände (M. B. A. 341),
 - c) durch Gehaltsvormerkung (M. B. A. 341),
 - d) durch Zwangsverwaltung des Geschäftsbetriebes, Erwirkung der Verpachtung (M. B. A. 341),
 - e) durch grundbücherliche Sicherstellung des Rückstandes auf die dem Restanten gehörigen Realitäten (M. B. A. 341),
 - f) durch Einleitung und Durchführung des Manifestationsverfahrens (M. B. A. 341),
 - g) durch Geltendmachung des Vorzugspfandrechtes auf die dem Gewerbebetriebe gewidmeten Realitäten (M. B. A. 341),
 - h) um Intervention bei Verteilung des Feilbietungserlöses von Mobilien, auf welchen ein politisches Pfandrecht erworben wurde. (M. B. A. 461).
2. Ausfertigung von Dekreten an den Zwangsverwalter. (M. B. A. 348 und 351.)

Ratengesuche.

Behandlung von bereits protokollierten Ratensuchen, und zwar:

1. Ausfüllung der Rückstandspalten. (M. B. A. 175.)

2. Weisung an die Exekutionsamtsabteilung wegen Vornahme der Sicherstellung und Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse bei Rückständen über 100 K; bei Nachsichtsgesuchen aber in jedem Falle. (M. B. A. 175.)
3. Stellung von Anträgen. (M. B. A. 175.)
4. Verständigung der Exekutionsamtsabteilung von der erfolgten Erledigung der k. k. Finanz-Landesbehörde (mittels Videat). (M. B. A. 175.)
5. Auftrag an die Exekutionsamtsabteilung zur Fortsetzung der Exekution bei Nichtzahlung der bewilligten Raten. (Pfändungs-Auftrag.)
6. Aufforderung an für Realsteuerrückstände Fristgesuche überreichende Parteien um Einzahlung der Zins- und Schulhellern. (St.-A.-Z. 63.)

Anfragen.

1. Anfragen an das Grundbuchsamt um Eigentümer des Reales. (M. B. A. 295.)
2. Anfragen an die Hauptkassa-Zentrale (Hauptkassa-Abteilung) um Bekanntgabe von Rückständen an Kanaleinmündungs- und Wasserbezugsgebühren usw. (Korresp.-Bogen St.-A.-Z. 57.)
3. Anfragen an die k. k. Steueradministration um Bekanntgabe von noch ausstehenden Steuervorschreibungen und -Abschreibungen. (Korresp.-Bogen St.-A.-Z. 57.)
4. Anfragen an die städtische Buchhaltung um Bekanntgabe von Kanal- oder Senkgrabenräumungs- und Wasserbezugsgebühren. (St.-A.-Z. 184.)

Konkurse.

1. Notizen an die k. k. Finanz-Prokuratur mit Bekanntgabe der vor Konkursöffnung fällig gewordenen Rückstände. (M. B. A. 383.)
2. Dekrete an den Konkursmassenverwalter mit Verständigung über die erfolgte Anmeldung der vor Konkursöffnung fällig gewordenen Rückstände, sofern ein Pfandrecht erworben wurde. (M. B. A. 383.)
3. Dekrete an den Konkursmassenverwalter und das Konkursgericht über die nach Konkursausbruch fällig gewordenen Steuern. (M. B. A. 388.)
4. Korrespondenz mit der Finanz-Prokuratur über Zustimmung zur Aufhebung des Konkurses. (Auf der Zuschrift selbst.)

Nachrichten.

1. Stellung von Nachsicht-Anträgen. (M. B. A. 141.)
2. Stellung von Anträgen wegen Abschreibung von uneinbringlichen Rückständen an Zins- und Schulhellern. (Auf dem diesfälligen Akte.)

Anhang.

1. Abtretung von Akten, welche mit Rücksicht auf den Wohnort des Rückständners oder die Kontoführung in einen anderen Bezirk gehören. (M. B. A. 49.)
2. Die Erledigung aller jener Eingaben von Parteien, welche direkt die Behandlung des Steueramtes betreffen, sei es nun durch Beantwortung der Eingabe selbst oder durch eine Abtretung an die k. k. Steueradministration behufs Einholung einer Aufklärung oder direkten Erledigung.

29.

Beistellung von Kanzleierfordernissen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 2. Juli 1908, M. D. 1194/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

In Abänderung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 5. März 1902, M. D. 801, Normalienblatt Nr. 28 ex 1902, welcher gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird, werden bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse folgende Anordnungen getroffen:

Alle persönlichen Kanzleierfordernisse, welche bisher aus den Kanzleipauschalien zu bestreiten waren, sind, insofern nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abänderungen getroffen werden, von den Beamten auf eigene Kosten anzuschaffen:

Es werden künftig beigelegt werden:

1. Vom gemeinsamen magistratischen Expedite alle in den weißen Bestellscheinen angeführten Kanzleierfordernisse.
2. Von der städtischen Hauptkassa das für den Amtsbedarf erforderliche Papier, welches mittels der hierfür bestimmten blauen Bestellscheine anzuschaffen ist.
3. Direkt bei den städtischen Kontrahenten sind anzuschaffen:
 - a) Aktenstempel, und zwar Neuanfassungen erst nach vorhergehender Einholung der Genehmigung der Magistrats-Direktion;
 - b) Buchbinderarbeiten; für besondere Ausstattungen, insbesondere für Leder- oder Halbfranzeinbände ist die Genehmigung der Magistrats-Direktion einzuholen;
 - c) alle im städtischen Preistarif Nr. 54 für Stampiglien zc. angeführten Artikel nach vorhergehender Vidierung des Bestellscheines durch die Stadtbuchhaltung und die Magistrats-Abteilung XXII; bezüglich der Faktimile-Stampiglien vergleiche den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 15. August 1901, M. D. 2044/01 (Verordnungsblatt Nr. 77);
 - d) Briefpapier und Kuverts mit Aufdruck für Bezirksvorstellungen; das erforderliche Papier ist von der städtischen Hauptkassa, die Kuverts sind vom gemeinsamen magistratischen Expedite zu beziehen.
4. Durch die Magistrats-Abteilung XXII sind anzuschaffen:

Schreib-, Rechen-, Loch- und Heftmaschinen, Gesetzbücher und Werke der Fachliteratur, sowie bisher nicht genannte Kanzleierfordernisse, deren Anschaffung sich aus besonderen Gründen notwendig erweisen sollte.

Anschaffungen im Handeinkaufe durch einzelne Ämter haben in der Regel ein unterbleiben.

5. Die Bestellung von gemeinsamen Druckorten hat mittels der hierfür bestimmten gelben Bestellscheine zu erfolgen, und zwar:

- a) gemeinsame Druckorten der Magistrats-Abteilungen, der magistratischen Bezirksämter und der Bezirksvorstellungen beim gemeinsamen magistratischen Expedite;
- b) gemeinsame Druckorten für den besonderen Gebrauch der Hilfsämter und der Stadtbuchhaltung bei der Direktion des betreffenden Amtes.

Zur Orientierung über die beim gemeinsamen magistratischen Expedite und bei den Zentralstellen der Hilfsämter aufliegenden gemeinsamen Druckorten werden den Magistrats-Abteilungen, den magistratischen Bezirksämtern und den Bezirksvorstellungen Verzeichnisse der für sie in Betracht kommenden Druckorten mit den entsprechenden Mustern zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bestellungen wird es genügen, in den Bestellscheinen das Amt, für welches die Druckorte aufliegt, die Nummer der Druckorte und die erforderliche Stückzahl anzugeben.

6. Druckorten für den besonderen Gebrauch einzelner Amtsstellen sind unter Beachtung der für die Anschaffung von Druckorten zufolge Magistrats-Direktions-Erlasses vom 17. März 1904, Norm.-Bl.-Nr. 21 ex 1904, und vom 1. Februar 1908, Norm.-Bl.-Nr. 10 ex 1908, gegebenen Vorschriften bei dem Erscheiner der betreffenden kurrenten Buchdruckerarbeiten anzuschaffen. Zu diesem Zwecke ist der von der Magistrats-Direktion, beziehungsweise bei Anschaffungen von städtischen Ämtern, die einer Magistrats-Abteilung unterstehen, der von dieser Abteilung genehmigte Bestellauftrag, welcher auf einem gedruckten oder (bei neuen Druckorten) geschriebenen Formulare der Druckorte zu schreiben ist, zur Bestimmung des erforderlichen Papiers der städtischen Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln, welche ihn an den Buchdrucker weiter zu leiten hat.

In dem Bestellauftrag ist die verlangte Papiergattung und die Stückzahl der Druckorte anzugeben.

Die Bezeichnung des Bedarfes nach Neurissen oder in anderer Weise ist unstatthaft.

Die städtische Hauptkassa hat die Bestellungen in der Hinsicht zu überprüfen, ob das verlangte Papier für die anzuschaffende Druckorte nach Format und Qualität geeignet ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat sie das bestellende Amt darauf aufmerksam zu machen.

Die Herren Amts- und Abteilungsleiter haben darauf zu achten, daß die beigeestellten Kanzleiarartikel nur an Amtspersonen ausgefolgt werden, welche dieselben zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte benötigen.

Bestellungen von Kanzleierfordernissen und Papier sind in der Regel nur einmal im Monate zu machen; bei ersteren ist der Bedarf eines Monats, bei Anschaffungen von Papier der Bedarf von drei Monaten nicht zu überschreiten.

Das gemeinsame magistratische Expedite hat über die an die einzelnen Ämter verausgabten Artikel eine genaue Evidenz zu führen und im Jänner und Juli eines jeden Jahres Ausweise hierüber der Magistrats-Abteilung XXII vorzulegen.

Allfällige Wahrnehmungen, welche auf einen Mißbrauch der Kanzleiarartikel schließen lassen, sind unverzüglich dem Magistratsrat bekanntzugeben.

Das Stadtbauamt und die nicht in Wien befindlichen Anstalten und Ämter haben ihre Kanzleierfordernisse in der bisherigen Weise zu beschaffen.

Die Amtspauschalien für das Präsidialbüro, die Magistrats-Direktion und für die Armenanstalten zur Beschaffung von Kanzleierfordernissen, welche nach den vorliegenden Bestimmungen nicht beigeestellt werden, bleiben aufrecht.

30.

Requisitionsverfahren in Steuerexekutions-Angelegenheiten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Fr. Pohl vom 6. Juli 1908, M. D. 1913/08 (M. Abt. XIX, 892/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Über Ersuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur vom 8. August 1886, Z. 296/P. P., wurden dem Steueramte mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 18. August 1886, M. D. 852, nachstehende Weisungen erteilt:

1. Die Magistratsverordnung vom 23. Jänner 1870, Z. 8446, womit das Steueramt angewiesen wurde, der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur die erfolgte Einzahlung jener Abgaben, zu deren Einbringung die genannte k. k. Behörde requiriert worden ist, unverzüglich bekanntzugeben, wird auch auf die teilweise Einzahlung solcher Abgaben ausgedehnt und ist demnach auch jede erfolgte Teilzahlung sofort und im kürzesten Wege zur Kenntnis der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur zu bringen.

Bei diesem Anlasse wird auch die in der eingangs zitierten Verordnung des Magistrates enthaltene Bestimmung, daß die sämtlichen an die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur gerichteten Requisitionen, welche die Einbringung von Personal- oder Realsteuerrückständen betreffen, genau in Evidenz zu halten sind, zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

2. Die nach Eröffnung eines Konkurses fällig werdenden Steuern sind nicht nur dem Masseverwalter, sondern auch der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur bekanntzugeben.

Über Ersuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur vom 23. November 1905, Z. 627/P. P., wurden mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 2. Dezember 1905, M. D. 3390/05 (Normalienblatt Nr. 84 ex 1905) die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Zukunft von den unter Punkt 2 erwähnten, die Konkurse betreffenden regelmäßigen Verständigungen der Prokuratur, welche nicht ein Einschreiten dieser Behörde, sondern lediglich eine Evidenzierung bei ihr bezwecken, Umgang zu nehmen.

Die unter Punkt 1 getroffene Verfügung, von den Einzahlungen solcher Abgaben, zu deren Einbringung die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur requiriert wurde, dieselbe sofort in Kenntnis zu setzen, besteht jedoch noch unverändert in Kraft und beziehen sich hierauf der Normal-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 13. September 1886, Nr. 1061/Präf., der Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Mai 1891, Z. 23725, und insbesondere auch der mit dem an alle magistratischen Bezirksämter gerichteten Schreiben der Magistrats-Abteilung XIX vom 28. Mai 1906, M. Abt. XIX, 2321/06, intimierte Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. Jänner 1906, Z. 53121/05, Z.-M.

Da nun laut Mitteilung der n.-ö. Finanz-Prokuratur die durch obige Erlasse getroffenen Anordnungen vielfach außer Übung gekommen sind, werden diese Erlasse zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Bei dieser Gelegenheit wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Finanz-Prokuratur, insofern sie nicht von der vollständigen oder teilweisen Einzahlung eines ihr zur Einbringung ausgewiesenen Rückstandes verständigt worden ist, mit seinem aufrechten Bestand rechnet und im Interesse der beiderseitigen Geschäftsvereinfachungen Anfragen, ob und inwieweit Zahlungen geleistet wurden, in der Regel nicht mehr stellen wird.

Da nun hieramts die Wahrnehmungen gemacht werden, daß die Bestimmungen des zuletzt zitierten Erlasses des k. k. Finanzministeriums, soweit sie das Requisitionsverfahren im Allgemeinen nicht bloß bezüglich der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur betreffen, auch nicht die erforderliche Beachtung finden, wird die genaue Beobachtung dieses Erlasses gleichfalls den magistratischen Bezirksämtern zur Pflicht gemacht.

* * *

Die oben angeführten Erlasse der Oberbehörden haben folgenden Wortlaut:

I.

Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 13. September 1886, Nr. 1061/Präf.

Aus einer Reihe konkreter Fälle hat man wahrgenommen, daß die Administrativbehörden vielfach die Einzahlung solcher öffentlicher Abgaben oder sonstiger Staatseinnahmen, zu deren Einbringung sie die Mitwirkung der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur in Anspruch genommen hatten, entweder gar nicht oder mit bedeutenden Verzögerungen dorthin mitteilen.

Dieser Umstand hat vor allem zur Folge, daß die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur infolge der Unkenntnis der erfolgten gänzlichen oder teilweisen Einzahlung der betreffenden öffentlichen Abgabe vielfach auch nach derselben ihre Bemühungen zur Vorbereitung der Exekution oder letztere selbst fortsetzt, wodurch einerseits eine überflüssige Vermehrung der Arbeitslast, andererseits eine nicht zu rechtfertigende Belästigung der Abgabepflichtigen hervorgerufen wird, welche in der Tat geeignet erscheint, das Vertrauen der Steuerträger in die präzise und gewissenhafte Funktion der öffentlichen Organe zu erschüttern.

In zweiter Linie hat jener Umstand zur Folge, daß die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur sich oftmals genötigt sieht, vor der Einleitung wichtiger Exekutionsverfahren zur Vermeidung eventueller Oppositions- oder Schadenersatzklagen seitens der Exekuten an die Perzeptionsämter Anfragen darüber zu richten, ob die einzutreibende Abgabe nicht bereits bezahlt sei, wodurch andernfalls vermeidbare Verzögerungen des Exekutionsverfahrens herbeigeführt werden.

Zur Hintanhaltung derartiger Unzulänglichkeiten findet man anzuordnen, daß von nun an

1. die Administrationsbehörden in allen Fällen, in welchen sie die Mitwirkung der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur zur Einbringung eines staatlichen Bezuges in Anspruch nehmen, gleichzeitig mit dieser Requisition die Weisung an das betreffende Perzeptionsamt zur Anmerkung dieser erfolgten Requisition auf dem bezüglichen Folium der Liquidationsbücher erlassen und daß

2. die Perzeptionsämter der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur von jeder bei denselben erfolgenden oder zu ihrer Kenntnis gelangenden gänzlichen oder teilweisen Einzahlung von Abgaben oder sonstigen staatlichen Bezügen unmittelbar nach derselben, noch am selben, spätestens am nächstfolgenden Tage im eigenen Wirkungskreise direkt unter ihrer Haftung Mitteilung zu machen haben, falls ihnen aus einer solchen Anmerkung in den Liquidationsbüchern oder auf anderem Wege die erfolgte Requisition der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur zur Hereinbringung des ganz oder teilweise eingezahlten Bezuges bekannt war.

Für die genaue Befolgung dieser Weisungen werden die Behörden und Ämter verantwortlich gemacht.

II.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 21. Mai 1891, Z. 23725.

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai 1891, Z. 15801, haben sich bereits mehrfach Fälle ergeben, daß Ararialforderungen, deren Eintreibung einer Finanz-Prokuratur übertragen wurde, von der im Rückstande befindlichen Partei zur Abstattung kommen gleichwohl aber von der Finanz-Prokuratur die Exekutionsführung fortgesetzt wurde, weil dieselbe nicht rechtzeitig in die Kenntnis dieses Umstandes gelangte. Da nun solche Vorkommnisse an sich geeignet sind, im Publikum eine ungünstige Meinung über die Amtsgebarung der beteiligten Finanzorgane zu erwecken, anderseits aber auch aus der ungerathenen Fortsetzung der Exekution dem Ärar ein direkter Nachteil dadurch erwachsen kann, daß die aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn den betreffenden Beamten ein direktes Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, vom Ärar getragen werden müssen, erhalten die Behörden und Ämter den Auftrag, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß von Seite des Amtes, bei welchem eine Ararialforderung in Vorschreibung steht, deren exekutive Einbringung bei der Finanz-Prokuratur anhängig ist, in den bezüglichen Vorschreibungsbegehren der Umstand der eingeleiteten Exekution stets angemerket werde, und daß das betreffende Amt von jeder auf eine solche Forderung einfließenden Abstattung ohne Verzug die Finanz-Prokuratur unmittelbar in Kenntnis setze.

III.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. Jänner 1906, Z. 53121/05 F. M., an die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien.

In Erledigung des Berichtes vom 10. März 1905, Z. 6670, werden zum Zwecke der einheitlichen Regelung des Requisitionsverfahrens in Steuer-exekutionsangelegenheiten die nachstehenden Weisungen mit der Einladung erlassen, die Steuerämter und Exekutionsbehörden des dortigen Verwaltungsbereiches hievon entsprechend in Kenntnis zu setzen.

1. Sofern sich mit Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen oder auf den Abgang geeigneter Pfandobjekte im Steueramtsbezirke die Notwendigkeit ergibt, die Exekution gegen einen Steuerschuldner innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Requisitionsweg zu führen, hat das ausweisende Steueramt der vorgelegten administrativen Exekutionsbehörde unter Benützung eines zu diesem Behufe anzulegenden Formulars (Muster I) in jedem einzelnen Falle unter Anschluß einer Abschrift des Rückstandsausweises (Muster II) Bericht zu erstatten.

Hierbei ist nicht nur das auf der Außenseite des Formulars befindliche Berichtsschreiben unter kurzer Bezeichnung der die Requisition bedingenden Umstände auszufertigen, sondern das ausweisende Amt hat auch das auf der Rückseite des Formulars befindliche Requisitionsschreiben samt angebogenem Ausweis nach Umständen expeditionsreif auszufüllen.

2. Die dem ausweisenden Amte vorgelegte administrative Exekutionsbehörde hat den bezüglichen Rückstandsausweis sorgfältig zu prüfen, die von der Exekution etwa auszuschließenden Beträge in demselben ersichtlich zu machen (§ 19 der Zusammenstellung der Exekutionsvorschriften) und sich von der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Requisition und insbesondere auch der requirierten Amtshandlung Überzeugung zu verschaffen.

3. Nach erfolgter Prüfung, eventuell Nichtigstellung und Ergänzung (Zahl und Datum) der bezüglichen Requisitionsschreiben und der Rückstands-ausweise in beiden Partien sowie nach Beifügung der amtlichen Fertigung hat die administrative Exekutionsbehörde den abgeordneten Rückstands-ausweis dem ausweisenden Amte zurückzustellen, das Requisitionsschreiben samt dem ange-bogenen Rückstands-ausweise aber (gleichgültig ob das zu requirierende Amt in demselben oder in einem anderen Kronlande liegt) unmittelbar an das zum Exekutionsvollzuge berufene Steueramt (beziehungsweise magistratische Bezirks-amt, Gemeinderat etc.) zu expedieren.

4. Das ausweisende und das requirierte Amt haben nunmehr die weitere den Requisitionsfall betreffende Korrespondenz direkt ohne Vermittlung der vorgelegten Behörden zu führen.

5. Das ausweisende Amt hat nach dem Rücklangen des Rückstands-ausweises von der administrativen Exekutionsbehörde (P. 3) die erfolgte Requisition im Steuerhauptbuche bei dem Konto des Steuerpflichtigen durch Beifügung des Buchstabens R augenfällig anzumerken und hat die rückgelangten Rückstands-ausweise behufs entsprechender Evidenzhaltung der anhängigen Requisitionsfälle zu sammeln und nach dem Namen des Rückständners alphabetisch geordnet, aufzubewahren.

6. Das ausweisende Amt hat das ersuchte Amt von jeder nachträglich erfolgten Zahlung, Abschreibung, Nachsicht, Freibewilligung oder vorläufigen Exekutionsstiftung unverzüglich mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, das anhängige Exekutionsverfahren je nach Lage des Falles einzuschränken, vorläufig zu sistieren oder gänzlich einzustellen.

Die Tatsache der erfolgten Requisition ist zu diesem Behufe anlässlich der büchlichen Durchführung oder Anmerkung der erwähnten Vorfälle aus der im Punkte 5 angeordneten Anmerkung beim Konto des betreffenden Kontribuenten ersichtlich, während die weiteren Daten aus dem in der Sammlung (P. 5) enthaltenen Rückstands-ausweisen zu entnehmen sind.

7. Änderungen in der einzutreibenden Steuerschuld, Zufristungen und Exekutionsstiftungen sind vom ausweisenden Amte im Rückstands-ausweise (siehe Formular, Rubrik Bemerkungen) ersichtlich zu machen.

Bei vollständiger Zahlung oder Abschreibung des Rückstandes samt Neben-gebühren ist der bezügliche Rückstands-ausweis aus der Sammlung (P. 5) aus-zuschneiden und zu hinterlegen.

Endlich hat das ausweisende Amt die Sammlung der Rückstands-ausweise alle Vierteljahre zum Zwecke der Betreibung der durch länger als drei Monate unerledigten Requisitionsfälle einer genaueren Revision zu unterziehen.

8. Das ersuchte Amt hat seinerseits das ausweisende Amt von jedem dem letzteren nicht offenbar ohnehin bekannten Exekutionseinstellungs- oder Sistierungsgründe sofort in Kenntnis zu setzen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf jene Fälle sinngemäß anzuwenden, in welchen die gerichtliche Exekution gegen einen im Inlande wohnhaften Rück-ständner im Wege einer k. k. Finanzprokuratur zu führen ist.

Auf das Verfahren bei Einbringung von Gebührenrückständen haben die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung zu finden.

31.

Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Militärtaxe.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 16. Juli 1908, M. D. 2336 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

In Durchführung der Militärtar-novelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, sowie der Ministerial-Berordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, ist zu bestimmen, welche Amtsstellen beim Wiener Magistrate mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse künftig die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Militärtaxe zu besorgen haben.

Die Novelle unterscheidet sich von dem Militärtar-gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, im wesentlichen durch folgende Grundgedanken:

1. Anlehnung der Veranlagung an jene Einkommensermittlung, welche die Grundlage der Personaleinkommensteuer-Bemessung bildet.

2. Freilassung eines Existenzminimums von 1200 K.

3. Aufbau des Militärtarxtarifes mit Bedachtnahme auf die Stufen des Personaleinkommensteuer-Tarifes und den dieser Steuer zugrundeliegenden progressiven Steuerfuß.

4. Erlass der bisherigen Subsidiartaxe durch eine Ascendenten- (Eltern-) Taxe, welche — insofern die Bedingungen ihrer Entrichtung gegeben sind — nicht an die Stelle der Descendenten- (Dienstverfah-) Taxe tritt, sondern neben dieser eine selbständige Abgabe bildet.

5. Festsetzung einer jährlichen Meldepflicht der Militärtarpflichtigen (mit Ausnahme der Ascendenten).

Da somit die Grundlagen der Bemessung wesentlich geändert wurden und durch den Wegfall einer oberen Grenze der Militärtaxe (früher höchstens 200 K), ferner durch Einführung der Eternartaxe ganz andere Beträge als jetzt in Betracht kommen, der Gesamtertrag zweifellos ein bedeutend höherer sein wird wie nach dem Gesetze vom Jahre 1880, muß mit der bisherigen Praxis gebrochen werden und es erscheint, wie es auch dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 12. November 1907, Z. XV-7089, entspricht, eine durchgreifende Aenderung in der Behandlung der Militärtar-Angelegenheiten unabwendbar geboten.

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister hat demnach in Ergänzung des Normales vom 24. Dezember 1907, M. D. 4396 (Normalienblatt Nr. 83 ex 1907, Magistrats-Berordnungsblatt I ex 1908, Seite 6 und 7), nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Bemessung der Militärtaxe hat unter der Leitung und Aufsicht des Bezirksamtsleiters beziehungsweise seines Stellvertreters durch die Konstriptionsamts-Abteilungen der Bezirksämter zu erfolgen.

Zuständig erscheint hierfür jenes Bezirksamt, in dessen Sprengel der Dienstverfahrtaxpflichtige am 1. Jänner des betreffenden Taxpflichtjahres seinen Wohnsitz hatte. Wohnte der Dienstverfahrtaxpflichtige zur angegebenen Zeit außerhalb Wiens, so erfolgt die Bemessung unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XVI beziehungsweise seines Stellvertreters durch die Militärtar-Abteilung des Konstriptionsamtes.

Für die Bemessung der Eternartaxe erscheint im Sinne des Art. 20, P. 2 der Durchführungsverordnung jenes Bezirksamt zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des nach Art. 10, P. 1 der Verordnung maßgebenden Sohnes am 1. Jänner des betreffenden Taxpflichtjahres gelegen war.

In wichtigen und zweifelhaften Fällen ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksamtsleiter beziehungsweise bei außerhalb Wiens wohnhaften Militärtarpflichtigen mit dem Vorstande der Magistrats-Abteilung XVI zu pflegen, eventuell sind die Akten dem Bezirksamte beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XVI zur Entscheidung vorzulegen.

2. Hinsichtlich der Behandlung von Rekursen haben die oben angegebenen Kompetenzbestimmungen Anwendung zu finden.

3. Die nach Maßgabe des Art. 21, P. 3 der Verordnung anzufertigenden Vorschreibungsverzeichnisse (Muster VIII) sind von der Militärtar-Abteilung des Konstriptionsamtes getrennt nach den Bezirken, in welchen die Bemessung erfolgte, anzulegen, sodann der Konstriptions-Abteilung des Bezirksamtes, welches die Bemessung vornahm, zur Vergleichung mit den inzwischen vorbereiteten Zahlungsaufträgen zu übermitteln und von dieser an die Steueramts-Abteilung gegen Empfangsbefätigung zu übergeben. Für die außerhalb Wiens

wohnenden Militärtaxpflichtigen ist von der Militärtax-Abteilung ein abgefordertes Vorschreibungsverzeichnis anzufertigen und an das Steueramt (Zentrale) gegen Empfangsbefähigung zu überfenden.

4. Bei Änderungen der Militärtax-Vorschreibung, bei Nachtragsbemessungen, d. i. in jenen Fällen, wo die Bemessung in den oben erwähnten Vorschreibungsverzeichnissen nicht mehr Aufnahme finden konnte, bei fallweisen Bemessungen der Militärtaxe für Auswanderer und Stellungsflüchtige, sowie bei Abschreibungen ist in jedem Falle die betreffende Steueramts-Abteilung, beziehungsweise das Steueramt (Zentrale) entsprechend zu verständigen und der Bemessungsfall beziehungsweise die Änderung im Vorschreibungsverzeichnis einzutragen.

5. Der Tag der Zustellung der Zahlungsaufträge bezüglich der Dienst- und Ertaxen ist auf Grund der von der betreffenden Konstriktionsamts-Abteilung der Steueramts-Abteilung beziehungsweise von der Militärtax-Abteilung dem Steueramte (Zentrale) übermittelten Zustellungsanzeige in der betreffenden Rubrik des Vorschreibungsverzeichnisses einzutragen.

Diese Eintragungen haben mit besonderer Genauigkeit zu erfolgen, da es hievon abhängt, wann die Zahlungsfrist eintritt und ob, sowie wann eventuell mit der zwangsweisen Einhebung vorgegangen werden kann.

6. Die Summe aller vorgeschriebenen Militärtaxen ist von der Militärtax-Abteilung dem Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion bekanntzugeben.

7. Änderungen der Militärtaxvorschreibung, Nachtrags- und fallweise Bemessungen sowie Abschreibungen sind gleichfalls von der Militärtax-Abteilung dem Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion mitzuteilen.

8. Die Empfangnahme, Verrechnung und Abfuhr der Militärtaxen, die Einbringung der Rückstände und die Antragstellung wegen Abschreibung der uneinbringlichen Gebühren einschließlich der hierauf bezughabenden Korrespondenzen obliegen der betreffenden Steueramts-Abteilung beziehungsweise dem Steueramte (Zentrale).

9. Die aus Bemessungen nach dem alten Militärtaxgesetze vom 13. Juni 1880 noch bestehenden Rückstände, welche über Weisung des k. k. Finanzministeriums ohnedies eine abgeforderte Verrechnung zu finden haben, sind in der bisherigen Weise von der Militärtax-Abteilung einzutreiben und zu verrechnen.

10. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird folgendermaßen richtiggestellt:

Im Abschnitte B, Gruppe XI (Seite 96) hat der Schluß des Punktes 9 zu lauten: „Meldung der Landwehrmänner, Landsturmpflichtigen und Militärtaxpflichtigen“; im Punkte 16 ist das Wort „Militärtax-Erkennnisse“ durch das Wort „Militärtax-Zahlungsaufträge“ zu ersetzen; im Abschnitte D ist die Aufzählung der Agenden der Konstriktionsamts-Abteilung für die Militärtaxangelegenheiten (Seite 117) folgendermaßen abzuändern:

1. Zentral-Evidenz über die Militärtaxpflichtigen.

2. Behandlung der Militärtaxbemessungsakten für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen.

3. Mitteilungen an das Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion über die Summe aller vorgeschriebenen Militärtaxen, ferner über Änderungen der Militärtaxvorschreibungen, Nachtrags- und fallweise Bemessungen sowie Abschreibungen.“

11. Die vorstehenden Anordnungen haben sofort in Kraft zu treten; eine Änderung des bisherigen Vorganges bei der Einhebung fremder Militärtaxen tritt nicht ein.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 105. Konzessionsurkunde vom 23. Mai 1908, für die Lokalbahn von Trefsen nach Johannthal (Karmel).

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Juni 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 107. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Fünfstrohen-Etücken österreichischen Gepräges.

Nr. 108. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juni 1908, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 20 K mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu 20 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1907.

Nr. 109. Kaiserliches Patent vom 12. Juni 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

Nr. 110. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. April 1908, womit im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium die Ausweise a) und e) der Beilage 19 der mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgeetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und zum Geetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeändert werden.

Nr. 111. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 15. Juni 1908, womit die Bestimmungen der Artikel I bis einschließlich IV des Schlußprotokolles der III. Internationalen Konferenz zu Bern vom 18. Mai 1907, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nr. 112. Kundmachung der Minister der Finanzen und der Eisenbahnen vom 15. Juni 1908, womit die Bestimmungen des Artikels I des Schlußprotokolles der III. Internationalen Konferenz zu Bern vom 18. Mai 1907, betreffend die zollfreie Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nr. 113. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Juni 1908, betreffend die Abänderung des Statutes des Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Nr. 114. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Mai 1908, womit die Verwendung der fürstlich Liechtenstein'schen Landesgeldmünzen zu Zollzahlungen gestattet wird.

Nr. 115. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 6. Mai 1908, betreffend die Zulassung der fürstlich Liechtenstein'schen Landesmünzen zu Zahlungen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen in den Gerichtsbezirken Feldkirch und Bludenz.

Nr. 116. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Mai 1908, mit welcher Vorschriften für den gewerbmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen werden.

Nr. 117. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1908, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, 3. 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1908 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 118. Finanzgesetz für das Jahr 1908 vom 29. Juni 1908.

Nr. 119. Gesetz vom 29. Juni 1908, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 360.000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 120. Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Handelsminister und dem Ackerbauminister vom 24. April 1908, betreffend die Nichtigstellung eines Fehlers in der Verordnung vom 16. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 106.

Nr. 121. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1908, betreffend die Umwandlung der mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestatteten Expofitur des Hauptzollamtes Tarnopol zu Budazbarazla in ein selbständiges Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 122. Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1908, womit die Vorschriften über die Abgabe der Postsendungen vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124 ex 1902, ergänzt werden.

Nr. 123. Gesetz vom 27. Juni 1908, womit anlässlich der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Ministerien abgeändert werden.

Nr. 124. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, betreffend die Errichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 125. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. Juli 1908, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten.

Nr. 126. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 27. Juni 1908, betreffend die Kündigung des mit der königlich sächsischen Regierung getroffenen Übereinkommens wegen der gegenseitigen abgabefreien Behandlung von Mobilarnachlässen.

Nr. 127. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1908, betreffend die Festsetzung des Termins für die erste Anmeldung der im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 2. Juli 1908, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Semmeringer Hotel- und Villengebiete, Gemeinde Breitenstein.

Nr. 129. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1908, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens bei der Churverhütte in Balzers.

Nr. 130. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1908, betreffend die Gewährung von Erleichterungen bei Anmeldung versteuerter Überweisungspflichtiger Zuckersendungen in Kartons.

Nr. 131. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juli 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 132. Konzessionsurkunde vom 27. Juni 1908, für die Lokalbahn von Siebenbrunn-Leopoldsdorf nach Engelhartstetten mit einer Abzweigung von Breitestetten nach Orth.

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1908, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Elisenhof.

Nr. 134. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 21. Juni 1908, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 135. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 27. Juni 1908, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die landwirtschaftliche Fachabteilung an der böhmischen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 136. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1908, mit welcher die Gemeinden Gratsch, Meran, Obermais und Untermais in die IV. Klasse der Taxe für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke versetzt werden.

Nr. 137. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-

ministerium und dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1908, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 138. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1908, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 139. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Nachod und Raubitz in Böhmen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 90. Gesetz vom 19. Mai 1908, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die öffentliche Armenpflege im Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert werden.

Nr. 91. Gesetz vom 19. Mai 1908, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit für Armenzwecke, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 92. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 29. Mai 1908 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1905, L.-G.- und B.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 143 über den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von dem im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Wiens abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Nr. 93. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 29. Mai 1908, womit die Verordnung der genannten Ministerien vom 23. April 1895, L.-G.- und B.-Bl. für Niederösterreich Nr. 23, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorkommenden Verlassenschaften abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1908, Z. XVI b-240/4, betreffend die der Gemeinde Altenmarkt an der Erißling erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-238/4, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-243/2, betreffend die der Gemeinde Sparbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-256/3, betreffend die der Gemeinde Ebenthal erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-257/08/2, betreffend die der Gemeinde Siebenhirten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-708/5, betreffend die der Gemeinde Friedersbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1908, Z. XVI b-252/3, betreffend die der Gemeinde Laab im Walde erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1908, Z. XVI b-258/6, betreffend die der Gemeinde Aygersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für die Jahre bis Ende 1909, beziehungsweise 1910.

Nr. 102. Gesetz vom 31. Mai 1908, womit der Artikel IV des Gesetzes vom 11. November 1907, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 152 ex 1907, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in der Gemeinde

Reichenau in Niederösterreich und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Reichenau anlässlich dieser Errichtung, abgeändert wird.

Nr. 103. Gesetz vom 12. Juni 1908, mit welchem der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 360 Millionen Kronen bewilligt wird.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juni 1908, Z. XVI b-241/3, betreffend die der Gemeinde Bestenötting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1908, Z. XVI b-714/12, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1908, Z. XVI b-736/1, betreffend die Veräußerung von dem Lande Niederösterreich gehörigen Grundstücken an das k. k. Arar.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]